

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Die Burgenordnung Heinrichs I.

Von
Carl Erdmann

1. Das Zeugnis der *Miracula s. Wigberhti* S. 59. — 2. Die Heinrichsburg als Volksburg S. 67. — 3. Der Reichsbeschluß zu Worms (926) S. 76. — 4. Hersfeld, Corvey und die Städte S. 84. — 5. Burgtypen (Grabungsergebnisse und -aufgaben) S. 92.

1. Das Zeugnis der *Miracula s. Wigberhti*.

Neben dem berühmten Burgenkapitel Widukinds von Corvey gibt es für den Burgenbau Heinrichs I. noch eine zweite erzählende Quelle, die Hersfelder *Miracula sancti Wigberhti*.¹⁾ Sie sind weniger inhaltreich als Widukind, haben aber gegenüber diesem den Vorzug, daß sie noch ganz zeitgenössisch sind: sie wurden schon um 936 aufgezeichnet²⁾, also etwa ein Jahrzehnt nach dem entscheidenden Burgenbeschluß und zwanzig oder dreißig Jahre vor Widukinds Sachsen Geschichte, bei der man schon mit stärkeren Trübungen der Überlieferung rechnen muß.³⁾ Wenn die *Miracula* trotzdem bisher nur etwas nebenher berücksichtigt und in ihrer Bedeutung keineswegs verstanden sind, so liegt das zunächst an einem bloßen Übersetzungsfehler, der ihrem Herausgeber und ersten Benutzer unterlaufen ist und von den Späteren wiederholt wurde. Der entscheidende Satz der *Miracula* lautet⁴⁾:

Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concessa, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circumdari.

¹⁾ Im Auszug herausgegeben von Waitz in MG. SS. 4 S. 224—228.

²⁾ Seit Waitz hat man die *Miracula* in die ersten Jahre Ottos I. datiert, sie können aber auch schon vor 936 abgefaßt sein; vgl. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 15 Anm. 3, S. 17 Anm. 6.

³⁾ Die Abfassung der Sachsen Geschichte Widukinds ist strittig zwischen 967 und 957, s. E. E. Stengel in Corona querna, Festg. K. Strecker 1941, S. 136ff. und M. Lintzel in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 1ff.

⁴⁾ *Miracula* c. 5, MG. SS. 4 S. 225.

Schwere Heimsuchung also durch die Heiden habe kürzlich zum Reichsbeschluß geführt, daß gewisse Plätze mit starken Befestigungen und Mauern zu versehen seien, und zwar die „abgesonderten Orte für die Konventikel ehrbarer Männer und Frauen“. Dieser umständliche Ausdruck wurde von Waitz ohne Erörterung durch das Wort „Klöster“ wiedergegeben, und die Späteren sind ihm gefolgt.¹⁾ Da nun Klostermauern jedenfalls etwas anderes sind als Burgen oder Städte und geschichtlich ein verhältnismäßig geringes Interesse beanspruchen, hat man sich um die ganze Angabe nicht allzuviel gekümmert und sich mehr oder weniger auf die allgemeine Feststellung beschränkt, daß sie eine erwünschte Bestätigung darstelle für den Bericht Widukinds über die Befestigungsmaßnahmen, zu denen Heinrich I. durch die Ungarnnot veranlaßt wurde.

Aber handelt es sich wirklich um die Klöster? Warum verwendet denn der Verfasser, dem die einfachen Vokabeln *monasterium* und *coenobium* durchaus geläufig sind²⁾, diesmal eine umständliche Umschreibung? Und warum sagt er *conventicula* für mönchische Konvente, während er sonst für die Mönchsgemeinschaft nicht einmal *conventus*, sondern regelmäßig *congregatio* braucht?³⁾ Auch in den Lexika ist das Wort *conventiculum* für einen Klosterkonvent nicht aufzufinden; es bezeichnet vielmehr stets eine „Zusammenkunft“ oder „Versammlung“, ursprünglich in verkleinerndem und später gern in herabsetzendem Sinn, sehr oft aber ohne solche Nebenbedeutung.⁴⁾ Sogar das Wort *conventus* bezeichnet keineswegs nur

¹⁾ Im Kommentar zur Ausgabe der *Miracula* (SS. 4 S. 225 Anm. 2) spricht Waitz allgemein von *monasteria et civitates*, die unter Heinrich I. ummauert wurden; der erstere Ausdruck kann sich nur auf die *Miracula* selbst beziehen. Ders., *Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I.* (2 1863) S. 98 (3 1885 S. 95): „daß namentlich die Klöster mit Mauern und Befestigungswerken umgeben werden sollten“. Ebenso alle andern mir bekannt gewordenen Benutzer der *Miracula*-Stelle mit Ausnahme von P. Höfer in *Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Alt.* 35 (1902) S. 244, der die Stelle bereits richtig deutete, aber die herkömmliche falsche Deutung hinzufügte, im übrigen keine Folgerungen zog und an diesem Punkte keine Beachtung fand. Unter der Voraussetzung, daß es sich um die Klöster handele, hat neuerdings W. Schlesinger in *Von Land u. Kultur, Festschr. R. Köttschke* 1937 S. 88f. sogar die Glaubwürdigkeit der *Miracula* bezweifelt.

²⁾ *Miracula* c. 1 und 4: *monasterium*; c. 14 und 15: *coenobium*.

³⁾ *Miracula* c. 2, 4, 8 und 19.

⁴⁾ Georges: „kleine Zusammenkunft, kleiner Verein, Versammlungsort“. Sleumer: „Zusammenkunft, Versammlung“. Habel: „Zusammenkunft, Versammlung, Gemeinde, Haufe“. Du Cange gibt Belege im Sinne von

den geistlichen Konvent, sondern mindestens ebenso oft auch die weltliche Zusammenkunft oder Tagung. Findet sich doch auch in Widukinds Burgenkapitel der Satz, daß nach dem Willen Heinrichs I. unter anderem alle *conventus* in den Burgen abgehalten werden sollten.¹⁾ Der Wortbestand als solcher gibt also keinen Anlaß zur Annahme, daß die *Miracula* von Klöstern reden, sondern führt auf den Begriff „Versammlungsstätten“, für den es keine lateinische Vokabel gab²⁾, die Umschreibung also das Gegebene war. Dazu paßt auch die Bezeichnung der Plätze als „abgesondert“ (*loca privata*), denn die alten Versammlungsstätten waren „gehegte“, in irgendeiner Form von einem „Ring“ umschlossene Plätze.

Gesichert wird diese Übersetzung durch das Beiwort, das den Versammelten gegeben wird: „ehrbare“ Männer und Frauen, *honesti*. Mönche und Nonnen hießen *religiosi*, *Deo devoti* und dgl., niemals aber *honesti*. Dadurch wird die Deutung auf die Klöster geradezu ausgeschlossen. In den *Miracula* selbst kommt das Wort *honestus* noch ein weiteres Mal vor. Unter den Wundern des hl. Wigbert, die den Gegenstand der Schrift bilden, erzählt der Verfasser zunächst eine Anzahl Geschichten aus Hersfeld von den Mönchen und Klosterleuten und von Krankenheilungen, die dort geschehen seien. Dann beginnt er einen neuen Teil mit der Bemerkung, daß der Heilige nicht nur den nach Hersfeld Kommenden und Geschlagenen geholfen habe, sondern auch in der Ferne und manchmal auch *honestis personis*. Nämlich in Thüringen sei einmal ein *vir nobilis* gewesen usw.³⁾ Hier ist es deutlich, daß *honestus* für den Verfasser eine Standesbezeichnung war. Man braucht sie nicht auf den Adel zu beschränken, sondern kann auch die Freien einbeziehen, also die oberen Stände allgemein, die Dingfähigen. Dann erhalten

„Ketzersynode“ und (im 14. Jahrhundert) „Stadtversammlung“ und zitiert Verse Eberhards von Béthune, wonach eine Versammlung von Mönchen, Nonnen und Schülern *conventus*, von Gottlosen aber *conventiculum* hieß.

¹⁾ Widukind unten S. 63.

²⁾ Es sei denn eben das Wort *conventiculum*, das im spätklassischen Latein metonymisch auch für den Versammlungsort gebraucht wurde.

³⁾ *Miracula* c. 11, MG. SS. 4 S. 225: *Non solum autem huc advenientibus gravibus multimodisque cladibus multatis, verum et in longinquo positis atque aliquando etiam honestis personis pius Christi confessor invocatus exhibuit remedia sanitatis; quod evidenti quoque nunc signo in satis probabili persona effecto liquido declarabitur. Vir quidam in Turynigia nobilis, non ignotae famae et dignitatis nomine Heio, huiusmodi in semet ipso factum solitus erat narrare miraculum.*

die Versammlungsplätze der *viri honesti* ihren präzisen Sinn: es sind die Dingstätten.

Freilich ergibt sich hier ein Einwand: die *Miracula* sprechen von Versammlungsstätten der ehrbaren Männer „und Frauen“ — und die Frauen erschienen nicht im Ding. Aber dies Bedenken läßt sich überwinden. Denn in der eben schon erwähnten Nachricht Widukinds über die Zusammenkünfte in den Burgen werden neben den Gerichtstagen und sonstigen Versammlungen¹⁾ auch die Festmähler oder Gildegelage (*convivia*) genannt.²⁾ Für die Gelage aber ist uns die Teilnahme von Frauen durch synodale Bestimmungen ausdrücklich bezeugt.³⁾ Derartige Festfeiern wird auch der Verfasser der *Miracula* außer den eigentlichen Dingversammlungen im Auge gehabt haben, und wir tun deshalb gut, statt des speziellen Ausdrucks „Dingstätten“ lieber den allgemeineren „Versammlungsstätten“ zu verwenden.

Zugleich haben wir Widukinds Nachricht noch aus einem dritten Grunde heranzuziehen. Seine Angabe, daß die Zusammenkünfte in den Burgen stattfinden sollten, ist die beste Ergänzung und Bestätigung für den Bericht der *Miracula*, daß die Versammlungsstätten befestigt und ummauert wurden, und damit wird diese Deutung endgültig als die richtige erwiesen. Widukind nennt unter Heinrichs Maßnahmen zunächst die Übersiedlung gewisser Leute nach den Burgen zwecks Häuserbau und Verproviantierung, wobei er nichts vom Bau neuer Burgen sagt, vielmehr deren Vorhandensein voraussetzt.⁴⁾ Dann fährt er fort:

¹⁾ Zu den *concilia et omnes conventus* vgl. die Zusammenstellung bei E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland (Diss. Göttingen 1909) S. 25 Anm. 17 und C. Koehne in HZ. 133 (1926) S. 12 Anm. 1. Irrig ist jedoch die Meinung des letzteren, daß mit den *concilia* kirchliche Versammlungen gemeint wären, also Synoden und Gottesdienste, denn diese fanden in den Kirchen statt und konnten nicht in die Burgen verlegt werden, soweit diese nicht ohnehin die Kirchen beherbergten.

²⁾ Zu den *convivia* vgl. C. Koehne in Zs. d. Savignyst. 25 (1904) Germ. Abt. S. 187 Anm. 2 und in HZ. 133 S. 12 Anm. 2.

³⁾ Synode von Nantes c. 15, Mansi 18 Sp. 170: *Pastos autem et comestationes . . . adeo penitus interdicimus, ut qui contra hoc decretum agere praesumpserit, . . . si laicus est aut foemina, ab ecclesia usque ad satisfactionem separetur*. Ebenso Hinkmar, Capit. presb. data c. 16, Migne 125 Sp. 778. Dazu K. Hegel, Städte und Gilden (1891) 1 S. 2f.; v. Below in Hoops' Reallexikon 2 S. 253 unter „Gilde“.

⁴⁾ Widukind I c. 35 ed. Hirsch-Lohmann S. 48f.

Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

Dieser Satz, daß die Tagungen, alle sonstigen Zusammenkünfte und Gelage in den Burgen stattfinden sollten, setzt zunächst wiederum das Bestehen der Burgen voraus und holt nur in einem eingeschobenen Relativsatz nach, daß an der Errichtung der Burgen Tag und Nacht gearbeitet wurde.¹⁾ Erst im Zusammenhange mit den Tagungen und Gelagen besinnt sich also der Chronist darauf, daß an den Burgen noch gebaut werden mußte. Das paßt gut zur Tatsache, daß die neuerrichteten Burgen zunächst als befestigte Versammlungsplätze gedacht waren. Wenn Heinrich nun befahl, daß diese Plätze künftig für alle Zusammenkünfte benutzt werden sollten — was vorher anscheinend nicht durchgehend geschehen war —, so zeigt das den Wert, den er auf das Zusammenfallen von Burg und Versammlungsplatz legte. Die *Miracula* und *Widukind* melden also nur verschiedene Seiten derselben Sache: die Versammlungsstätten, soweit man sie beibehielt, wurden zu Burgen ausgebaut, und die Burgen, soweit man sie schon hatte oder an passenden Stellen neu errichtete, hatten zugleich als Versammlungsstätten zu dienen.

Schließlich wird der Zusammenfall von Burg und Versammlungsplatz durch das Beispiel gerade der hervorragendsten Heinrichsburg bestätigt, nämlich durch Werla. In dieser Burg hatte Heinrich selbst während des Ungarnsturms Zuflucht gefunden, und man hat deshalb mit Grund gesagt, daß sein Burgenbau von hier seinen Ausgang nahm.²⁾ In der Tat erhält Werla als einziger Ort in den Urkunden Heinrichs das Beiwort *civitas regia*.³⁾ Unzweifelhaft gehen Pfalzbauten und Hauptmauerring von Werla auf Heinrich I. zurück.⁴⁾ Aber Werla war nicht nur königliche Pfalz, sondern zugleich die Hauptstätte sächsischer Landtage.⁵⁾ Nachrichten darüber haben wir erst aus der Zeit der Ottonen, aber daß der Ort schon vorher dem gleichen Zwecke diente, zeigt sein Name. Denn *Werla* („Männerholz“) hat die gleiche Endung *la* wie die beiden anderen altsächsischen Landtagsstätten *Marklo* („Grenzholz“) und *Stela* (Steele, „Stein-

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 70 f.

²⁾ K. Brandi in DA. 4 (1940) S. 63.

³⁾ DH. I. 26 von 931 Februar 23.

⁴⁾ Brandi S. 61—67.

⁵⁾ Brandi in Zs. d. Harzver. 68 (1935) S. 44—49.

holz''); sie bezeichnet den lichten Hain, den altheidnischen Kultplatz.¹⁾ Hauptburg und Hauptversammlungsort fielen also zusammen.

Die falsche Deutung, daß es sich um eine Befestigung der Klöster gehandelt habe, wird auch durch den weiteren Bericht der *Miracula* ausgeschlossen. Denn sie bringen nicht nur den einen Satz über den allgemeinen Burgenbeschluß, sondern außerdem ausführliche Erzählungen von den Hersfelder Befestigungen. Es handelt sich dabei um drei Einzelberichte über wunderbare Errettungen durch den heiligen Wigbert, davon eine im Zusammenhang mit der schon vorhandenen Klosterburg, die beiden anderen mit der neuerbauten Befestigung. Von den drei Wundererzählungen enthalten die zweite und dritte nichts Unglaubliches. Die erste wird sich wohl etwas anders abgespielt haben, aber da es für uns nicht auf den Vorgang ankommt, sondern auf die dabei beiläufig zutage kommenden lokalen Tatbestände, die nicht nur dem Verfasser, sondern auch jedem Hersfelder Leser bekannt sein mußten, kann kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit den Wert des Berichtes beeinträchtigen. Daß dieser bisher nicht gebührend gewürdigt ist, liegt nicht nur an dem dargelegten fundamentalen Mißverständnis, sondern auch an der unvollständigen Veröffentlichung. Denn Waitz hat in den *Mon. Germ.* nur einen Auszug gedruckt, und dabei ist es erstaunlicherweise bis heute geblieben.²⁾ Erst der unverkürzte Text aber schafft volle Klarheit. Wir teilen ihn aus der Handschrift mit, die sich in der Wolfenbüttler Bibliothek befindet.³⁾

3. DE SALVATIONE PUERULI SUB GLATIEM PROLAPSI.

Pauper quidam secundum sēculum nobili prosapia editus, qui ex contractione inferiorum membrorum gressu penitus erat fraudatus, huc adducebatur, cui etiam ad sedulum ministerium puerulus aderat nomine Uuago. Quodam itaque tempore, dum pre algoris nimia

¹⁾ Edw. Schröder ebd. S. 39—43. — Die Lage von Marklo ist nur vermutungsweise bekannt. In Steele scheint man nach der Versammlungsstätte noch nicht gesucht zu haben, vgl. Jahn in: 1000 Jahre Steele (1938) S. 10 und 15f.

²⁾ MG. SS. 4 S. 224f.: von c. 3 etwa die Hälfte, c. 5 ganz, von c. 6 nur die ersten Zeilen.

³⁾ Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel, Cod. 76. 14 Aug. 2^o Bl. 38', 12. Jahrhundert. Eine Photokopie verdanke ich dem Direktor W. Herse. Ein anderes, ebenfalls bisher unvollständig veröffentlichtes Stück ediere ich in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 15f.

asperitate aquē defecerant in civitate fossēque^a in vallo, cui murus cingebatur, pro haurienda aqua, quarum inibi erat magna et profunda collectio, fiebant, eiusdem pauperis devotus minister diluculo egressus aquam allaturus lapsus est in glacie versoque iusum capite immergitur fosse nullo penitus vidente. Longa itaque expectatione debilis ille fatigatus animoque turbatus scamellorum sustentaculis, ut sibi moris erat, infelicia premortui corporis pondera trahendo vicinarum^b domorum habitacula perlustrabat, estimans puerulum aliquam earum pre frigoris nimietate intrasse; unius enim indumenti stricti brevisque utebatur tegimini. Sed cum iam diu quereretur nihilque certitudinis pro eius inquisitione ab aliquo caperet, ipse sibi ministraturus aquam eandem expetiit fossam. Quo^c cum pervenisset, inopinabile dampnum ex agnitione vasculi experiebatur inventi atque lacrimabili mox eiulatu convocat multos. Statimque plurimis in locis glacies incidebatur, ut corpus extraheretur. Mirum est, quod dicturus sum: post spacium videlicet duarum horarum aut ferme trium sub tam densa mole glatiei perque tam altam collectionem aquarum in nimia frigoris asperitate collocatum puerulum, quasi multum^d divinę largitas miserationis ad laudem sui, per meritum nostri patroni sancti Uuigberhti^e, cuius invocatio nominis, ut ipse postmodum narravit, ex ore eius non recessit, sanum mirantium simul et gaudentium oculis restitui.

4.

5. DE RUINA CUIUSDAM SUPRA MURUM SEDENTIS.

Nuper dirē calamitatis flagello super nos paganis concessio regali consensu regaliūque principum^f decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circumdari. Quod ut et apud nos ita fieret, ex omni abbatis familia convocata labori cotidiano huic operi instabat peragendo. Factumque est, ut propere^g quodam in loco et absque norma confuse paries constructus usque ad definitam consurgeret^h summitatem. Cunctis itaque recedentibus subito prolapsu dissolviturⁱ murus, uno tantum adhuc desuper remanente, quem secum ruitura moles vasto impetu detraxit, altē fosse XII pedibus^k a muro distante iniecit. Excitati altisono fragore cadentis structure concurrunt populi, id quidem quod et factum erat existimantibus, sed qualis actam rem

^a so Hs. statt *foveęque*. ^b korr. aus *intimarum* Hs. ^c korr. aus *Quod* Hs.
^d so Hs., lies *voluerit*? ^e *unigberhti* Hs. ^f folgt sinnlos *dentis* Hs., verlesen aus *getilgtem decretis*?
^g *prepere* Hs. ^h korr. aus *consurgere* Hs. ⁱ folgt *getilgt* d. Hs. ^k korr. aus *passibus* Hs.

determinat exitus nec sperare valentibus. Nam inter ruinas lapidum hominem invenerunt obrutum, sed secum civitatem sospitem ingredi gavisī sunt.

6. DE PUERULO EX MURO PROLAPSO.

Aliquantulum post hęc temporis fluxit et ecce cuiusdam viri pauperis filius admodum parvus eiusdem muri ascendit cacumen, exinde speculaturus, sicubi ex longinquo sui domini potiretur aspectu, cuius eo die sperabatur adventus. Is cum se incaute regiraret, cecidit deorsum, et quamvis illum repentina ruina precipitatum petrosa congeries excepsisset, nihil tamen non debilitatis, sed ne lesionis quidem patiebatur. Surgens autem, quem pre ceteris acrior acerbitas doloris oppido currere compulit, patri sospes occurrit.

Alle bisherigen Benutzer verkannten die entscheidende Tatsache, daß diese Erzählungen von zwei getrennten Befestigungen sprechen. Zuerst handelt c. 3 von der Hersfelder *civitas*; sie ist von einer Mauer umgeben und diese von einem *vallum*, worunter hier wie in anderen Fällen ein Wassergraben zu verstehen ist.¹⁾ Denn wir hören, daß darin bei großer Kälte Löcher²⁾ ins Eis geschlagen wurden, um Wasser zu schöpfen, das in Menge vorhanden war. Dies geschah, weil in der *civitas* vor Kälte das Wasser ausgegangen, also die Brunnen eingefroren waren. Auch wird ausdrücklich von den *habitalia domorum* in der *civitas* geredet, diese war also eine Wohnsiedlung. Sie kann demnach nur die befestigte Klosterimmunität gewesen sein, in der auch die Hörigen wohnten. In der Tat war der Klosterbezirk noch im 18. Jahrhundert außer einer Mauer auch durch einen Wassergraben geschützt, der geringere Breite und somit offenbar ein höheres Alter hatte als der übrige Stadtgraben.³⁾ Diese *civitas* ist in der Schilderung unserer Quelle von Anfang an vorhanden, während erst danach in c. 5 vom kürzlich gefaßten Befestigungsbeschluß und dessen Ausführung durch einen Neubau die Rede ist. Und am Schluß von c. 5 heißt es, daß ein vom einstürzenden Neubau Verschütteter dennoch wohlbehalten mit den übrigen in die *civitas* ging. An den zweierlei Befestigungen kann also kein

¹⁾ Vgl. Du Cange s. v. *vallum* und F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 53.

²⁾ In der Hs. steht *fossę* statt *foveę*; daß es sich aber um Löcher im Eis des Grabens handelt, geht aus der Fortsetzung zweifelsfrei hervor.

³⁾ Vgl. den Stadtplan von etwa 1700 bei W. Neuhaus, Geschichte von Hersfeld (1927) S. 80.

Zweifel bestehen. Daß man in der Nähe der vorhandenen Klostermauern noch eine weitere Befestigung errichtete, ist begreiflich, wenn die Klosterimmunität entweder als zu eng oder wegen ihrer rechtlichen Sonderstellung nicht als geeigneter Zufluchtsort für die Bevölkerung galt.

Der zweite Bau sollte die Versammlungsstätte umschließen und wiederum in starken Befestigungen und Mauern (*munitionibus firmis murisque*) bestehen. Nach dem Beispiel anderer Anlagen wird das Wall und Graben bedeuten, ersterer an der Außenseite durch eine Mauer verstärkt. Die Erzählung selbst bestätigt das. Genannt wird die Mauer (*paries, murus*), die bis zu vorgeschriebener Höhe emporgeführt wurde, und ein tiefer Graben, der von der Mauer 12 Fuß abstand¹⁾; das aus dem Graben gewonnene Material mußte außerdem einen Wall ergeben. Da die Mauer an einer Stelle vor schnell und unordentlich ohne Richtschnur gebaut wurde, stürzte sie ein und fiel in den Graben, also nach außen, während sie innen wohl vom Wall gestützt wurde. Von Wasser im Graben hören wir diesmal nichts, auch nicht, als der Einsturz einen Mann in den Graben warf und dort verschüttete.

Das Zeugnis der *Miracula sancti Wigberhti*, an dessen Deutung nunmehr kein Zweifel besteht, stellt das ganze Problem der Heinrichsburgen auf eine neue Grundlage. Seit geraumer Zeit hatten die Archäologen und Spatenmänner in dieser Frage das Wort gehabt. Insbesondere die Ausgrabung einiger niedersächsischer Ringwälle einerseits, ostfälischer Königspfalzen anderseits, brachte der lange gesuchten Lösung näher. Weiteres Licht schien jedenfalls nur noch in dieser Richtung in Aussicht zu stehen. Jetzt aber ist es doch wieder die Interpretation der schriftlichen Quellen, die eine neue Aufhellung bringt und die noch verbliebenen Rätsel zum guten Teile löst.

2. Die Heinrichsburgen als Volksburgen.

Wir sahen, daß Heinrich I. grundsätzlich nicht die Siedlungen — wie man immer wieder geglaubt hat —, sondern die außerhalb oder neben den Siedlungen gelegenen Versammlungsstätten ummauern ließ. Das hatte seinen praktischen Grund jedenfalls darin,

¹⁾ Ob es sich dabei um den vertikalen Abstand von Mauerhöhe zu Grabentiefe handelt oder um einen horizontalen Zwischenraum, eine sogenannte Berme, wird aus dem Texte nicht erkennbar. Die Zahlenangabe ist schwerlich zuverlässig, zumal die „Fuß“ aus „Schritt“ korrigiert sind.

daß die letzteren zur Befestigung nach ihrer Lage in der Regel geeigneter waren als die in den Tälern gelegenen und oft weiträumigen Siedlungen. Durch diesen Tatbestand werden wir geradeswegs auf die altgermanischen Volksburgen hingeführt. Der Zusammenfall von Burg und Versammlungsort war ja kein originaler Gedanke Heinrichs I., sondern ältestes Traditionsgut, denn beide waren einstmals gleichbedeutend gewesen mit den Kultstätten. „In Europa hat immer schon jede Volksburg ein Heiligtum enthalten.“¹⁾ Insbesondere auf germanischem Boden kennen wir die „gemeinsamen Heiligtümer für den Gau, für den Stamm, für Kultverbände, . . . die zugleich Dingstätten waren“²⁾, und bei denen „die militärische Bedeutung in Germanien immer wichtiger gewesen ist als die religiöse, von der sie im Grunde untrennbar war“³⁾. So erklärt es sich, daß wir in zahlreichen vorchristlichen Burganlagen christliche Kirchen finden als Nachfolger heidnischer Kultplätze und daß die alten Versammlungsstätten sehr häufig feste Verteidigungslage aufweisen auf Bergen, zwischen Sümpfen oder in Flußwinkeln, oft schon durch frühgeschichtliche Wallanlagen geschützt.⁴⁾ Es genüge der Hinweis auf die Eresburg mit der Irminsul⁵⁾, auf Werla, die schon erwähnte ostsächsische Landtagsstätte und Hauptburg Heinrichs I., und auf Quedlinburg, seine Lieblingspfalz, deren Burgberg ebenfalls als alte Kultstätte gelten kann.⁶⁾ So brauchten die vorhandenen Versammlungsstätten in der Regel nicht verlegt zu werden, sondern konnten ohne weiteres durch Ummauerung in eigentliche Burgen verwandelt werden. Teilweise mag man diese Plätze schon vorher in erster Linie als Burgstätten betrachtet haben, so daß die Ummauerung nur als Ausbau erschien. Die Vorschrift Heinrichs I. griff also an diesem Punkte zurück auf eine Gewohnheit der Vorfahren; seine Burgenpolitik war zunächst die Erneuerung eines altgermanischen Wehrgedankens.

¹⁾ C. Schuchhardt, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 307.

²⁾ E. Mogk in Hoops' Reallexikon 2 (1913—15) S. 483 unter „Heiligtümer“.

³⁾ H. Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum (1940) S. 222.

⁴⁾ Eine befriedigende zusammenfassende Behandlung des Gegenstandes scheint zu fehlen, vielleicht weil der durch W. Teudt entfachte Streit um die germanischen Heiligtümer und die Externsteine die Gemüter noch zu sehr erhitzt.

⁵⁾ H. Löwe in DA. 5 (1942) S. 1 ff.

⁶⁾ Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 20f.

Wieviel davon sich bis in seine Zeit erhalten hatte, entzieht sich unserem Urteil, aber zum mindesten teilweise muß der Brauch verschüttet gewesen sein, wie die Nachrichten über Heinrichs Maßnahmen zeigen. Kirchen waren nicht nur auf den alten Kultstätten, sondern auch anderwärts errichtet und die Dingstätten dann oft auf den Platz vor der Kirche verlegt¹⁾; auch sonst ließ die fortschreitende Siedlung bei den Ortschaften wohl neue Versammlungsplätze entstehen, die in geringerem Maße als früher die Verteidigungsfähigkeit berücksichtigten. Wo die alten Stätten beibehalten waren, wird ihre Befestigung im allgemeinen nicht mehr dem Stande der Kriegskunst und jedenfalls nicht den Erfordernissen des Ungarnkrieges entsprochen haben. Keine Rede freilich kann davon sein, daß es überhaupt an Burgen gefehlt hätte, auch nicht in Sachsen und Thüringen; Widukind von Corvey erwähnt schon beim Ungarneinfall von 926 allgemein die vorhandenen Burgen²⁾, und eine Anzahl sächsisch-thüringischer Orte, die schon vor Heinrichs Zeit Burgen waren, können wir namhaft machen: Werla, Quedlinburg, Merseburg, Erfurt, Grone, Eresburg. Besonders zahlreich waren sie begreiflicherweise im Grenzgebiet gegen die Slawen. Aus dem sächsischen Hassegau (südöstlich des Harzes) zählt das Hersfelder Zehntverzeichnis im ausgehenden 9. Jahrhundert 18 *urbes cum viculis suis* auf.³⁾ Da hierbei die Talsiedlungen als Zubehör der Burgen genannt werden, nicht umgekehrt, müssen die Burgen noch eine aktive Rolle gespielt haben. Bei einigen von ihnen läßt sich nachweisen, daß sie auch die Kirchen enthielten, also als ursprüngliche Versammlungsstätten gelten können; bei anderen wäre dieser Nachweis noch zu führen.⁴⁾ Wieweit sie aber diese Eigenschaft bis

¹⁾ K. Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden (1938) S. 5.

²⁾ Widukind I c. 32 S. 45: *Ungarii totam Saxoniam percurrentes urbes et oppida incendio tradiderunt*. Über das abweichende Zeugnis Liutbrands vgl. unten S. 98.

³⁾ Hersfelder Zehntverzeichnis bei H. Weirich, UB. der Reichsabtei Hersfeld I (1936) S. 65ff. und W. Neuhaus, Auf den Spuren der Abtei Hersfeld (1941) S. 141ff. (mit Faks.). Dazu P. Grimm in *Mannus* 32 (1940) S. 286ff.

⁴⁾ Über Seeburg vgl. P. Grimm in *Sachsen u. Anhalt* 5 (1929) S. 378ff.; über Querfurt H. Wäscher u. H. Giesau, Burg Querfurt (Forsch. z. Denkmalpflege in der Provinz Sachsen 2, 1941). In Burgwerben wird nach Neuhaus S. 20 der Platz der Kirche als Burgplatz angesprochen. In Merseburg hat Heinrich I. nach Thietmar I c. 18 ed. Holtzmann S. 24 eine steinerne Kirche errichtet, möglicherweise als Nachfolgerin einer älteren Holzkirche.

auf Heinrich I. ständig behalten haben, läßt sich nicht sagen; es ist möglich, daß auch hier erst die Verordnung Heinrichs I. die alte Gewohnheit wiederherstellte.

Nach der Darstellung der *Miracula* sind die Burgen Heinrichs I. somit als „Volksburgen“ anzusprechen wie die der altgermanischen Zeit.¹⁾ Bei Verwendung dieses Ausdrucks kommt es uns nicht auf die Größe an — die vielmehr bei den Heinrichsburgen im allgemeinen nur recht mäßig gewesen sein dürfte —, sondern auf den Verwendungszweck: die Burgen sollten nicht einem einzelnen Herren dienen wie die späteren Adelsburgen und auch nicht einer militärischen Besatzung wie die römischen Standlager, sondern sie sollten der Bevölkerung eines umliegenden Gebietes, mochte dieses auch von geringer Ausdehnung sein, im Kriegsfall Schutz gewähren.²⁾

Ebendiese Tatsache geht auch aus der Darstellung Widukinds hervor, und zwar aus demselben Satze, den wir schon oben anführten. Merkwürdigerweise ist dieser Satz wiederum infolge eines von Waitz aufgebrachten Interpretationsfehlers bisher mißverstanden worden, wobei es sich diesmal nicht um die begriffliche Deutung, sondern um die Interpunktion handelt. Als Waitz 1839 den Widukind zum ersten Male in den *Monumenta Germaniae* herausgab, fügte er in jenem Satz ein Semikolon ein, das von den späteren Herausgebern beibehalten wurde³⁾:

Concilia et omnes conventus atque convivias in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

Dieses Semikolon hat zur Folge, daß die Zweckbestimmung (*quatinus in pace* usw.) nicht mehr zur Wahl der Versammlungsorte gehört, sondern zum Burgenbau selbst: „An der Errichtung der Burgen arbeiteten sie Tag und Nacht, um im Frieden zu lernen,

¹⁾ Neuerdings hat H. Dannenbauer in HJb. 61 (1941) S. 19—22, 24f., 29f., 37—43 den Charakter der altgermanischen Burgen als Volksburgen stark eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Seine Auffassung wird wohl noch weitere Diskussion erfahren.

²⁾ Ich vermeide den Ausdruck „Fluchtburgen“, der die Vorstellung erweckt, daß die Burgen im Frieden ganz ungenutzt blieben. Vgl. C. Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 4 (1918/19) S. 434 unter „Volksburgen“; K. Brandi in DA. 4 (1940) S. 69f. Letzterer S. 74f. sagt bereits richtig, daß die Burgen Heinrichs I. Volksburgen waren.

³⁾ MG. SS. 3 S. 432; Widukind ed. K. A. Kehr (1904) S. 42; ed. Hirsch-Lohmann (1935) S. 49.

was sie in der Not gegen die Feinde zu tun hätten.”¹⁾ Dies aber ist offenbarer Widersinn. Denn wenn der Feind ins Land kommt, ist es zum Bau von Burgen zu spät; man errichtet sie im Frieden nicht deshalb, um bei Feindesnot im Burgenbau geübt zu sein, sondern um sie dann bereits zu besitzen und in ihnen Schutz zu finden. Die Zweckbestimmung gehört also zum Vorhergehenden: man sollte sich in den Burgen versammeln, um sich schon im Frieden an die Notwendigkeiten des Krieges zu gewöhnen, nämlich an das Zusammenströmen in den Burgen und an den Aufenthalt in ihnen. Das gibt einen vorzüglichen Sinn, besonders wenn wir an mehrtägige Versammlungen oder Feste denken, die zu einem Lagern in den Burgen nötigten. Die Worte *in quibus extruendis die noctuque operam dabant* sind also ein eingeschobener Relativsatz, und an Stelle des Semikolons ist nur ein Komma zu setzen.

Diese unscheinbare Änderung ist von erheblicher Tragweite. Im Glauben, daß Widukind für die Versammlungen in den Burgen keine Begründung gebe, hat man bisher im allgemeinen gedacht, daß der Zweck dieser Maßnahme über das Militärische hinausgegangen und ein wirtschaftlicher gewesen sei; soweit man dies nicht annahm, dachte man nur an Sicherung der Versammlungen vor plötzlichen Angriffen.²⁾ Auch über den Charakter der fraglichen Versammlungen war man sich im unklaren und nahm z. B. an, es seien nur Zusammenkünfte der Burgmannen und Gerichtstage für die Burgbewohner gemeint. Und man hat weiter glauben können, daß die Burgen Heinrichs nur auf seinen Domänen, also in erster Linie zum Schutze der Königshöfe, errichtet worden seien, worauf die Fürsten auf ihren Besitzungen Entsprechendes unternommen hätten.³⁾ Alle diese Annahmen werden durch Widukinds Worte

¹⁾ *debuissent* steht natürlich für *deberent*, vgl. K. Strecker, Einführung in das Mittellatein (³ 1939) S. 26: „so (steht) auch Konj. Plusquamperf. gern für Konj. Imperfecti“. F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 44 übersetzt falsch: „was sie gegen die Feinde in der Not hätten tun sollen“, und bemerkt dazu: „Das Letztere ist eine moralische Betrachtung.“ Sollte das gleiche Mißverständnis schon bei Waitz das falsche Semikolon verschuldet haben? Richtig ist aber die Übersetzung in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit (5. Aufl. von P. Hirsch 1931) S. 50.

²⁾ Vgl. Waitz, Jahrbücher ³ S. 97f.; Schrader S. 25 Anm. 17; Koehne in HZ. 133 S. 12f.; Brandt in DA. 4 S. 63.

³⁾ W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Leipz. hist. Abh. 34, 1913) S. 36; Koehne S. 7.

widerlegt, sobald man den Satz richtig liest. Wenn im Frieden die Versammlungen in den Burgen dem Zwecke dienten, daß man sich an die Notwendigkeiten der Kriegszeit gewöhnen sollte, so bestanden weder wirtschaftliche Absichten noch handelte es sich um Zusammenkünfte bloß der Burgbewohner. Vielmehr sollte gerade die umwohnende Bevölkerung im kriegsmäßigen Zusammenströmen in der Burg geübt werden. Die Burgen sollten also dem Volke Zuflucht gewähren; auch von einem Zusammenhange mit dem Königsgut weiß wenigstens Widukind nichts.

Die *Miracula* und *Widukind* führen also zum übereinstimmenden Ergebnis, daß die Burgen Heinrichs I. Volksburgen waren. Das ist das Gegenteil von dem, was man lange Zeit geglaubt hat. Von den gegenüberstehenden Typen der Volksburg, die neben dem ständig bewohnten Herrenhof liegt, und der kleineren Herrenburg oder Dynastenburg, die selbst dem Herrn als dauernder Wohnsitz dient, sollte Heinrich I. gerade der letzteren Form zu allgemeiner Verbreitung verholfen haben.¹⁾ Hieran ist zwar insofern etwas Richtiges, als Heinrich, wie wir noch sehen werden, etliche seiner Pfalzen in die Burgen verlegt hat. Aber aus diesen Sonderfällen darf man nicht auf die Gesamtheit der damals nach Reichsgesetz errichteten Burgen schließen. Tatsächlich beruht die angeführte Meinung hauptsächlich auf einem inzwischen aufgegebenen archäologischen Irrtum. Paul Höfer hielt die Burg „Königshof“ im Harz, die er 1898—1901 ausgrub, für den Königshof Bodfeld, eine Gründung Heinrichs I., und von diesem angeblich typischen Beispiel schloß man auf seine übrigen Burgen.²⁾ Sie hat sich aber inzwischen als eine Ritterburg des 13. und 14. Jahrhunderts herausgestellt³⁾, und damit entfallen alle für die Zeit Heinrichs I. gezogenen Schlüsse.⁴⁾

¹⁾ C. Schuchhardt in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 17 u. 24; ders. im Korrespondenzbl. d. Gesamtver. 52 (1904) Sp. 112; ders. in Hoops' Reallexikon 1 (1911/13) S. 211 unter „Befestigungswesen“; Gerlach S. 36; Koehne S. 14.

²⁾ P. Höfer in Zs. d. Harzver. 35 (1902) S. 183—246. Dazu die Literatur in der vorigen Anm.

³⁾ C. Schuchhardt, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 227; P. Grimm in Zs. d. Harzver. 66 (1933) S. 31—33; Erdmann in Sachsen u. Anhalt 16 (1940) S. 86f.

⁴⁾ Schuchhardt hat außerdem einen anderen Gedanken vertreten: Heinrich I. habe angeordnet, daß je neun *militēs agrarii* sich eine Burg bauen sollten; das sei ein Kompromiß zwischen Volksburg und Herrenburg gewesen, eine „Genossenschaftsburg“. So besonders in Hoops' Reallexikon 2 (1913/15)

Allerdings hat man auch aus den Worten Widukinds herausgelesen, Heinrichs Burgen seien — im Gegensatz zum Wesen der Volksburgen — mit ständigen militärischen Besatzungen oder Burgmannschaften versehen gewesen und gerade hierdurch als etwas Neues ausgezeichnet.¹⁾ Aber Widukind sagt in Wahrheit etwas anderes²⁾:

Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent.

Ein Neuntel also der ländlichen Dienstmannen sollte in den Burgen Wohnung nehmen, nicht um dort als ständige Besatzung zu dienen, d. h. schon in Friedenszeiten militärischen Wachdienst zu leisten, sondern um für die übrigen Dienstmannen Häuser zu bauen und einen Ernteteil zu verwahren, also für nichtmilitärische Dienste. Zudem hatte diese Maßnahme doch wohl nur vorübergehenden Charakter, denn der Häuserbau war verlängerter Burgenbau und mußte eines Tages beendet sein, und für die Ernteverwahrung konnte, wenn die dafür nötigen Einrichtungen einmal fertiggestellt waren, schwerlich ein Neuntel der Dienstmannschaft dauernd beansprucht werden. Als bleibende Maßregel ergibt sich danach erstens die Schaffung von Unterkünften, die im Kriegsfall den Verteidigern zur Verfügung standen, und zweitens die Verproviantierung. Das sind ganz andere Dinge als eine ständige militärische Besatzung, und der Volksburg-Charakter wurde dadurch nicht aufgehoben. Nur durch die Verwendung der *milites agrarii* könnte er eine Einschränkung erfahren haben; davon wird unten im vierten Abschnitt zu reden sein.

S. 515—517; vgl. auch dens. in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1903 S. 23f.; ders., Vorgeschichte von Deutschland (⁴ 1939) S. 346. Es handelt sich aber lediglich um ein Mißverständnis von Widukinds Ausdruck, daß Heinrich I. *nonum quemque* in den Burgen wohnen ließ; das bedeutet nicht, daß je neun eine Burg haben, sondern daß der neunte Teil der fraglichen Leute in die Burg ziehen sollte.

¹⁾ So in den meisten Behandlungen des Gegenstandes. Es genüge der Hinweis auf Waitz, Verfassungsgesch. 8 S. 192; Gerlach S. 36; Koehne S. 11.

²⁾ Widukind I c. 35 S. 48.

Wo die befestigten Versammlungsplätze zugleich die Gerichtsstätten waren oder die Pfarrkirchen enthielten, ergaben sich Burgbereiche, die mit den Gerichtsbezirken oder den Pfarrsprengeln zusammenfielen. In der Idee wäre das die Konsequenz von Heinrichs Burgenordnung gewesen. In der Praxis aber war von einer solchen das Reichsgebiet erfassenden Einteilung keine Rede. Dafür war der Charakter der in Frage kommenden Versammlungsstätten zu schwankend und die Durchführung der ganzen Ordnung zu ungleich.¹⁾ War sie doch nur eine eilige Notmaßnahme: nach Widukind wurde Tag und Nacht an den Burgen gearbeitet, nach den Hersfelder *Miracula* stellenweise hastig und unordentlich; auch aus Regensburg wird von eiliger Arbeit berichtet.²⁾ Anders war die Sachlage nur im Bereich der Ostgrenze, insbesondere im Elb-Saale-Gebiet, wo es in der Tat zu einer solchen durchgeführten Einteilung in „Burgwarde“ gekommen ist. Aber das lag daran, daß man hier im dauernden Kampf mit den Slawen lag, das Burgenwesen deshalb ein ständiger Faktor des öffentlichen Lebens blieb und sich tiefer auswirken konnte als Heinrichs Burgenordnung, die sich gegen die Ungarn richtete. So findet sich denn die Burgwardeinteilung des Ostens auch erst unter Otto I. ausgebildet³⁾, ihre ersten Spuren aber sind schon vor Heinrich I. festzustellen.⁴⁾ Heinrichs Burgenordnung im Reiche dagegen blieb eine einmalige Maßnahme, zumal die Ungarn danach nur noch wenige Male plündernd in Deutschland erschienen. Ihren Zweck hat sie erreicht, und das Gedächtnis des Volkes ist dem Könige dafür dankbar geblieben, aber als Verfassungsordnung war sie nicht gedacht.

¹⁾ Vgl. Widukind III c. 52 S. 131: *multitudini . . . , quae maxima in unam urbem confluxerat, dum caeteris diffiderent*. Außerdem ist natürlich damit zu rechnen, daß viele Versammlungsstätten überhaupt unbefestigt blieben.

²⁾ Widukind: *in quibus extruendis die noctuque operam dabant*. *Miracula* s. Wigb.: *propere quodam in loco et absque norma confuse paries constructus*. Arnold v. St. Emmeram c. 7, MG. SS. 4 S. 552: *muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinricho*.

³⁾ Schlesinger in der Köttschke-Festschrift S. 100.

⁴⁾ Vgl. die Hersfelder Zehntverzeichnisse des 9. Jahrhunderts aus dem Hassegau (an der Saale) bei H. Weirich, UB. d. Reichsabtei Hersfeld I (1936) S. 66f. Nr. 37. Das erste Verzeichnis nennt 239 Ortsnamen, das um einige Jahrzehnte jüngere zweite Verzeichnis statt dessen 19 (bzw. 18) Burgen mit Zubehör (*urbes . . . cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus*). Da der Gegenstand in beiden Fällen der gleiche ist, scheint eine Einteilung des Gaus in Burgbezirke zugrunde zu liegen.

Dennoch hat sie eine bleibende Nachwirkung gehabt, die bisher unerkannt geblieben ist. Bei dem Zusammenhange zwischen Volksburg, Kultstätte und Kirche sind die alten Pfarrkirchen, die ja noch nicht so zahlreich waren wie später, in erster Linie bei den Versammlungsstätten zu suchen. Wurden letztere dann ummauert, so entstand ein Hof um die Kirche, ein „Kirchhof“; das Ergebnis war das gleiche, wenn die Errichtung einer Kirche auf der Versammlungsstätte erst später geschah als die Ummauerung. Da die Begräbnisplätze unmittelbar bei den Pfarrkirchen zu liegen pflegten, mußte ein Teil des ummauerten Hofes früher oder später zum Totenhof werden. Aber er hörte deswegen nicht auf, Burg zu sein. Allenthalben in Deutschland finden wir alte Kirchhofsmauern von einer Stärke, die den Befestigungszweck unzweifelhaft macht, also die vielbesprochenen befestigten Kirchhöfe, die stets auch die Kirche einschließen.¹⁾ Ja „sehr häufig — und in manchen Gegenden geradezu die Regel — sind mit allem Zubehör damaliger Kriegskunst ausgestattete Dorfburgen“, bestehend aus wehrhaft gestalteten Kirchen, die „von weiteren Wehranlagen, mindestens einer festen Friedhofsmauer mit Tor, umgeben“ sind.²⁾ Sie enthalten in vielen Fällen an der Innenseite der Ringmauer die sog. Gaden oder Speicher, die einerseits als Vorratsräume dienten, anderseits als „Unterkünfte, die den Dorfgenossen familienweise für den Ernstfall als Zuflucht zugeteilt waren“.³⁾ Solche Kirchhofsburgen waren also verproviantiert und boten für den Kriegsfall Unterkunft — genau wie es Heinrich I. befohlen hatte. Und daneben war der Kirchhof vielerorten Gerichtsstätte bzw. „von jeher der Versammlungsort zu Kirchspielsberatungen“⁴⁾; wenn die politische Dorfberatung unter einer

1) Vgl. die Literatur bei Fr. v. Klocke, Kirchhofsburgen im Osnabrücker Lande, in den Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück 59 (1939) S. 117—147. Dazu Herm. Meier, Die ehemalige Kirchenburg zu Lengerich Kr. Lingen, in: Die Kunde 9 (1941) S. 55—63.

2) O. Völckers, Dorf und Stadt (1942) S. 41f.

3) Völckers S. 42, vgl. v. Klocke S. 123f. Über den Zusammenhang zwischen Ringwall (alter Volksburg) und befestigtem Kirchhof vgl. H. Bergner in Ztschr. f. christl. Kunst 14 (1901) Sp. 212 u. 214; E. Hering, Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften (Diss. Frankfurt 1934) S. 5f.

4) So J. Sudendorf über die „hiesigen Gegenden“ (Osnabrück), zitiert bei v. Klocke S. 145. Nach Hering S. 6 war der Kirchhof „immer Asyl und häufig Gerichtsstätte“. Für die Saarpfalz vgl. H. Graf, Der mittelalterliche Dorfkirchhof als Ort der Wehr und des Gerichts, in den Abhandlungen z. saarländischen Landes- u. Volksforschung 1 (1937) S. 44ff.

Dorflinde stattfand, so stand auch diese gelegentlich vor der Kirche in der Kirchhofsburg.¹⁾ Also auch die Vorschrift über die Versammlungen in den Burgen ist in solchen Fällen bis in die Neuzeit eingehalten worden. Die erhaltenen oder erkennbaren Kirchhofsburgen solcher Art stammen meist aus späterer Zeit, dem 13.—17. Jahrhundert.²⁾ Aber der Ursprung dieser Gewohnheit ist unbestritten uralt; insbesondere „vom 10. Jahrhundert an läßt sich die Gestalt und Entwicklung der Wehreinrichtungen an den deutschen Kirchen deutlicher erkennen“.³⁾ Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in den befestigten Friedhöfen und dörflichen Kirchhofsburgen den Normaltyp der Heinrichsburgen erblicken und ihre besondere Verbreitung in Deutschland — mögen die Anfänge auch noch weiter zurückliegen — geradeswegs auf die Burgenordnung Heinrichs I. zurückführen.⁴⁾

3. Der Reichsbeschluß zu Worms (926).

Solange man der Meinung war, daß die von den *Miracula sancti Wigberhti* berichteten Vorgänge zu den Angaben Widukinds von Corvey zwar eine Parallele darstellten, nicht aber damit zusammenfielen, konnte man glauben, daß Heinrichs Burgenbau sich im wesentlichen auf Sachsen und Thüringen oder gar auf deren östliche Grenzgebiete beschränkte. Man nahm dies an, weil ein Teil von Widukinds Erzählung infolge willkürlicher Deutung nur auf das sächsisch-thüringische Gebiet zu passen schien⁵⁾ oder weil man die

¹⁾ v. Klocke S. 145f.

²⁾ Aus K. W. Clasen, Wehrbau und Kirchenbau (Diss. Kiel 1921, nur Maschinenschrift) notiere ich: während in den andern Ländern meist Befestigung der Kirche selbst vorherrscht, hat Deutschland eine Vorliebe für befestigte Friedhöfe — die nie ohne Kirche sind — und Dorfburgen, insbesondere Gadenbefestigung; letztere ist anderwärts anscheinend überhaupt nicht nachgewiesen, bei uns in Resten seit dem 13. Jahrhundert erhalten, aber in ihren Ursprüngen sicher älter; ferner befinden sich die dörflichen Kirchhofsburgen oft an der Stelle vorchristlicher Zufluchtsburgen.

³⁾ v. Klocke S. 120. Ins 10. Jahrhundert kann der befestigte Kirchhof zu Rohr i. Thür. zurückgehen, vgl. unten S. 93 Anm. 3.

⁴⁾ Zu beachten sind Zusammenhänge mit England, wo es in den Grafenschaftsburgen *hagae* oder *domus murales* gab, die den *habituacula* Widukinds und den Gaden der Kirchhofsburgen entsprechen. Vgl. F. Keutgen in den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. 5 (1900) S. 291f. Es fragt sich, welches Land hierbei dem andern das Vorbild gegeben hat.

⁵⁾ Man hat vielfach geglaubt, daß die *milites agrarii* nur königliche Ministerialen (wie sie besonders im östlichen Grenzgebiet vorausgesetzt werden

Maßnahmen gegen die Ungarn und gegen die Slawen zusammenwarf.¹⁾ Man glaubte sogar, daß der Waffenstillstand mit den Ungarn, der zum Burgenbau den Anstoß gab, nur für Sachsen gegolten und Heinrich somit das übrige Reich den Ungarn preisgegeben hätte, um Sachsen zu schützen. Erst neuere Forschung hat in diese befremdliche Anschauung Bresche geschlagen und mit guten Gründen dargelegt, daß Waffenstillstand und Burgenanlage sich auf das ganze Reich erstreckten.²⁾ Das wird jetzt als richtig bestätigt durch unser Ergebnis, daß die nichtsächsischen *Miracula* sogar noch direkter als Widukind vom eigentlichen Burgenbau reden. Sie melden dabei die Anwendung dieser Maßnahme auf das hessische Hersfeld und führen sie zurück auf einen Beschluß der Reichsfürsten mit königlicher Zustimmung (*regali consensu regaliūque principum decreto*), also auf eine Reichsversammlung. Es handelt sich in der Tat um „die einzige gesetzliche Maßnahme auf weltlichem Gebiet, die sich in der Zeit Heinrichs für das ganze Reich nachweisen läßt“.³⁾ Es läßt sich auch zeigen, wann und wo dieser Reichsbeschluß zustande kam.

Als Grund des Beschlusses geben die *Miracula* die kürzlich eingetretene Heidennot an, also einen Ungarneinfall.⁴⁾ Das gleiche sagt Widukind, wenn er den Burgenbau nach Abschluß des Waffenstillstands mit den Ungarn einsetzen läßt.⁵⁾ Nun kennen wir in den fraglichen Jahren zwei Ungarneinfälle, 924 und 926.⁶⁾ Der erste ging

können) und nicht auch solche anderer Grundherren gewesen wären. Vgl. dagegen unten S. 86f. über Corvey.

¹⁾ Widukind faßt den Burgenbau (*in munienda patria*) und den Kampf gegen die Slawen (*et in expugnando barbaras nationes*) in einem Kapitel zusammen, läßt aber keinen Zweifel daran, daß der letztere offensiv war. Man darf also nicht mit Schrader S. 24f. und Koehne in HZ. 133 S. 11 schließen, daß sich auch der defensive Burgenbau gegen die Slawen richtete.

²⁾ M. Lintzel, Die Schlacht von Riade und die Anfänge des deutschen Staates, in Sachsen u. Anhalt 9 (1933) S. 39—45. R. Holtzmann, Gesch. S. sächs. Kaiserzeit (1941) S. 84f. hat sich hinsichtlich des Waffenstillstandes angeschlossen, hinsichtlich des Burgenbaus eine mittlere Meinung vertreten.

³⁾ Lintzel S. 49.

⁴⁾ *Miracula* c. 5: *Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concesso.*

⁵⁾ Widukind I c. 35 S. 48: *Igitur Heinricus rex accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria et in expugnando barbaras nationes, supra nostram virtutem est edicere, licet omnimodis non oporteat taceri.*

⁶⁾ Böhmer-Ottenthal, Reg. 11b und 12c.

hauptsächlich nach Oberitalien und Südfrankreich, soll aber daneben auch Ostfranken berührt haben, der zweite verheerte jedenfalls Süddeutschland und Lothringen. Es kann jetzt kein Zweifel mehr sein, daß es der letztere war, auf dem die Ungarn auch nach Sachsen kamen und Heinrich mit ihnen den Waffenstillstand abschloß.¹⁾ Von da bis zur Reichsversammlung kann keine sehr lange Frist verstrichen sein, denn der Waffenstillstand schloß ja eine Verpflichtung zur Tributzahlung ein, und da hierzu alle Herzogtümer beigetragen haben²⁾, war eine Reichsversammlung für die allgemeine Einführung des Waffenstillstands und die Aufbringung der Tributleistungen unentbehrlich. Damit ergibt sich von vornherein das Jahresende 926 als wahrscheinlichster Zeitpunkt der fraglichen Reichsversammlung.

Nun kennen wir unter Heinrich I. nur verhältnismäßig wenige königliche Tagungen: im November 920 zu Seelheim, im November 926 zu Worms, Ende 927 zu Ingelheim und Mainz, im September 929 zu Quedlinburg, im Juni 932 zu Erfurt, im Sommer 936 abermals zu Erfurt. Zeitlich kommen davon für den Burgenbeschluß nur die beiden von 926 und 927 in Frage, am besten die erstere; diese ist zugleich die einzige, die mit voller Bestimmtheit als Reichstag anzusprechen ist, da alle anderen möglicherweise von geringerer Tragweite waren.³⁾ Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß die Beschlußfassung über Waffenstillstand und Burgenbau auf die Wormser Tagung vom November 926 fällt.⁴⁾ Mag sie im folgenden Jahre zu Ingelheim und Mainz noch eine Ergänzung erfahren haben, indem sich auch Arnolf von Bayern anschloß, der in seiner selbständigen Stellung dem Wormser Reichstag wohl ferngeblieben

¹⁾ Man hat diese Ereignisse lange Zeit mit unzureichenden Gründen ins Jahr 924 verlegt und deshalb auch an eine Beschränkung des Waffenstillstands auf Sachsen geglaubt, weil die Ungarn 926 wieder in Süddeutschland waren. Das hat Lintzel S. 39—44 widerlegt.

²⁾ Lintzel S. 42—44.

³⁾ Ottenthal, Reg. 1b, 13a, 18a, 23h, 41a und 52a zählt Seelheim 920 als Placitum, Worms 926 als Reichstag, Mainz 927 und Quedlinburg 929 als Hoftage, Erfurt 932 als Synode, Erfurt 936 als Reichsversammlung. M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage 911—1056 (1924) S. 99 vermutet, daß die drei in Franken abgehaltenen Tage zu Seelheim, Worms und Ingelheim als Reichstage anzusehen seien.

⁴⁾ So hinsichtlich der Nachricht der *Miracula* schon Waitz, *Jahrbücher* ³ S. 95. Widerspruch erhob Ottenthal, Reg. 11c, aber nur wegen der angehängten Beschränkung von Heinrichs Maßnahmen auf Sachsen.

war¹⁾, so war doch jedenfalls der Burgenbau schon 926 beschlossen, wie uns eine Trierer Urkunde aus den letzten Tagen jenes Jahres zeigt. Es heißt darin, daß infolge der Verwüstung fast ganz Lothringens durch die Heiden ein jeder nach festen Orten suche, um sich befestigen zu können; deshalb wird eine Burg, die am Flußufer zwischen steilen Felsen liegt, gegen einige Landgüter eingetauscht.²⁾ Daß dieser Tausch etliche Wochen nach dem Wormser Reichstag stattfand, der in der Urkunde sogar beiläufig erwähnt wird, war gewiß kein Zufall, auch wenn es sich dabei in den entwickelteren lothringischen Verhältnissen schon um eine Adelsburg handelte.

Man hat mit Recht gesagt, daß die Ungarnnot unter Heinrich I. schon die gleiche Wirkung gehabt habe, wie später unter Otto I., nämlich zum Zusammenschluß Deutschlands unter königlichem Gebot geführt habe.³⁾ Dies läßt sich jetzt durch den Hinweis auf die Wormser Versammlung verdeutlichen, die in jedem Falle der erste Reichstag Heinrichs I. war. Auf seiner einen vorausgehenden Tagung, die wir kennen, im November 920 zu Seelheim, finden wir nur Laien um ihn versammelt, während die Bischöfe 922 zu Koblenz ohne ihn tagten.⁴⁾ Nach Worms aber hatte er auch die Geistlichkeit berufen, so daß die volle Form der karolingischen Reichsversammlung wieder zustande kam. Kein Zweifel, daß die Ungarnnot den Anstoß gab. Und es fehlte nicht an Einmütigkeit der Beschlüsse. Damals konnte Heinrich den Franken Hermann zum Herzog von

¹⁾ Ann. Ratisp. a. 927, MG. SS. 17 S. 583: *Arnolfus cum Ungariis pacificatur*. Ann. Juvav. a. 928, SS. 30. 2 S. 743: *Colloquium ad Ingilheim*. DH. I. 15, Mainz 927 Dezember 27: *dilectus ac fidelis dux noster Arnolfus adiit celsitudinem nostram*; auch DH. I. 16, Mainz 927 Dezember 28, während DH. I. 17, Mainz 927 Dezember 29, als Fälschung Schotts zu streichen ist. Zur Sache H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Akad. Berlin 1923, Phil.-hist. Kl. Nr. 2) S. 59. Holtzmann S. 84f. legt der Ingelheimer Tagung größeres Gewicht bei als der Wormser.

²⁾ H. Beyer, UB. d. mittelhhein. Territorien 1 (1860) S. 231 Nr. 167: *Anno autem DCCCCXXVI . . . depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae studuit unusquisque diligenter tutā loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset contra predictorum insidias perfidorum. Invento igitur quodam castro, a Francone videlicet et Norpoldo Humpertoque, super ripam fluminis qui dicitur Cyra, vallatus undique precis rupibus, de hereditate s. Maximini usw. Actum est . . . astante plebe et advocato Uuolmaro, cui Uuormatiae in publico mallo ab Henrico rege ministerium advocationis traditum est*. Zur Datierung s. Böhmer-Ottenthal, Reg. 13a.

³⁾ Lintzel in Sachsen u. Anhalt 9 S. 50.

⁴⁾ Böhmer-Ottenthal, Reg. 1b und 7a.

Schwaben machen und damit der Herzogswürde erstmalig den reinen Amtscharakter geben, der die Hoheit des Reiches sicherte¹⁾, konnte den Grafen oder Herzog Eberhard mit besonderen Vollmachten nach Lothringen senden²⁾ und die heilige Lanze mit den sich an sie knüpfenden Ansprüchen in seinen Besitz bringen.³⁾ Die wichtigste Stufe in der Schaffung eines einheitlichen Reiches war gewonnen. In diesen Zusammenhang also gehört der Burgenbeschluß, ja wir können sagen, daß die gemeinsamen Maßnahmen gegen die Ungarnnot die Grundlage der damaligen Festigung der Königsmacht waren. Jener Beschluß von König und Reichsfürsten, der uns unmittelbar nur in den *Miracula sancti Wigberhti* berichtet wird, bedeutet somit auch in der Entwicklung des deutschen Königtums eine wichtige Etappe.

Daß der Burgenbeschluß zu Worms gefaßt wurde, ist noch aus einem anderen Grunde zu beachten: Worms gehörte zu den Römerstädten, die seit dem Altertum einen Mauerring besaßen; dieser wird noch am Ende des 9. Jahrhunderts urkundlich erwähnt.⁴⁾ Daß auch während des Reichstags von 926 die Umgebung Heinrichs I. sich der Ummauerung bewußt war, zeigt uns eine damals in Worms ausgestellte Königsurkunde, in der zum ersten Male unter Heinrich I. das Beiwort *civitas* zum Ausstellungsort auftritt.⁵⁾ Heinrich kannte Worms, da er sich schon im Vorjahr auf dem Wege nach Lothringen dort aufgehalten hatte.⁶⁾ Die Wahl dieser Stadt für den Reichstag zeigt schon den Grundsatz, daß die Versammlungen in den Burgen stattfinden sollten; denn für das Bewußtsein des älteren Mittelalters waren die ummauerten Städte ja „Burgen“. ⁷⁾ Heinrich hatte zuvor diesen Grundsatz nicht gehabt, denn Seelheim, wo die Tagung von 920 stattgefunden hatte, war keine Burg.⁸⁾ Seit 926 aber hat er ihn eingehalten: 927 lud er nach Mainz, einer anderen ummauerten Römerstadt, die damals gleichfalls als Ausstellungsort

¹⁾ Lintzel in HVS. 24 (1929) S. 8—10.

²⁾ Waitz, Jahrbücher ³ S. 90 u. S. 222 ff.; P. E. Hübinger in den Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 131 (1937) S. 19.

³⁾ Lintzel in HVS. 24 S. 10—15; M. Grütter in Zs. f. schweiz. Gesch. 9 (1929) S. 180—183; A. Brackmann, Ges. Aufsätze (1941) S. 224.

⁴⁾ W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Leipziger hist. Abh. 34, 1913) S. 46 f.; DArn. 153.

⁵⁾ DH. I. 11 von 926 November 3: *actum in civitate Vuormatia*.

⁶⁾ DH. I. 9 von 925 März 30: *actum Uuormacia*.

⁷⁾ Vgl. K. Hegel in NA. 18 (1893) S. 212 f.

⁸⁾ H. Diefenbach in Hessenland 50 (1939) Nr. 7/8 (S. 2—5 d. Sddr.).

einer Königsurkunde das Beiwort *civitas* erhält¹⁾, 929 nach Quedlinburg, das er inzwischen als Burgpfalz ausgebaut hatte²⁾, und 932 und 936 nach Erfurt, wo die Königspfalz auf dem Petersberge stand, einer altheidnischen Burg, die schon von Bonifatius als solche genannt wurde und wohl die Hauptburg Thüringens war.³⁾

Wenn nun der Burgenbeschluß im ummauerten Worms gefaßt wurde, dann mußten sich die Blicke der Versammelten unvermeidlich auf das Vorbild der dortigen Stadtmauern richten; das wird auch Heinrichs Absicht gewesen sein, als er den Tag nach Worms einberief. Denn gerade der Mauerbau, ein wesentlicher Zug des Burgenbeschlusses, war für große Teile Deutschlands etwas Neues; feste Orte kannte man allerwärts, aber sie entbehrten noch vielfach der Steinmauern, insbesondere der Mörtelmauern. Nach Widukind von Corvey gab es außerhalb der Burgen, wie man sie jetzt errichtete oder ausbaute, keine oder nur kümmerliche Mauern⁴⁾; bei den kümmerlichen (*vilia*) werden wir an bloße Holzplanken oder an das verbreitete Holzerdwerk zu denken haben. In der neuen Burgenordnung aber wurden, wie die *Miracula sancti Wigberhti* berichten,

¹⁾ DH. I. 15 von 927 Dezember 27: *actum in civitate Magontia*. Vgl. oben S. 79 Anm. 1. Die eigentliche Tagung ist deshalb in Mainz anzunehmen; in Ingelheim wird eine vorausgehende Begegnung mit Arnolf von Bayern stattgefunden haben.

²⁾ Vgl. unten S. 95.

³⁾ Gerlach S. 61; Schlesinger in der Kötzschke-Festschr. S. 78; G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen (1940) S. 64.

⁴⁾ Widukind I c. 35 S. 49: *Vilia aut nulla extra urbes fuisse moenia*. Allerdings haben R. Koepke, Widukind von Corvey (1867) S. 156f. und W. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷ (1904) S. 366 Anm. 1 die *moenia* nicht als Mauern, sondern als Wohngebäude gedeutet; die Stelle besage, daß vor den Burgmauern keine bedeutenderen Gebäude, also praktisch keine *suburbia* geduldet wurden. Aber mit Unrecht. Das Wort *moenia* bedeutet im klassischen Latein bekanntlich die Stadt- oder Burgumwehrung, die nicht aus Stein zu sein braucht, und ist in gleicher Bedeutung auch im Mittelalter viel belegt, vgl. z. B. die Sachregister der Diplomata unter *moenia*, *menia*. Dagegen fehlen Belege für die Bedeutung „Gebäude“. In den von Koepke und Wattenbach angeführten Beispielen ist regelmäßig von Burgen oder Kriegszerstörungen die Rede, was ebenfalls auf Befestigungen weist. Wenn *moenia* mehrfach niedergebrannt wurden, so waren sie eben aus Holz oder Holzerdwerk; auch *urbes* wurden ja nach Widukind I c. 32 S. 45 verbrannt. Und wenn die *Gesta Markwardi Fuldensis* (Böhmer, Fontes 3 S. 167) beim Burgenbau *menia et munitiones firmas* nebeneinander nennen, so spricht das nicht gegen, sondern für die Bedeutung „Mauern“, denn die Kombination von Wallgraben und Mauern war beliebt, vgl. z. B. die *Miracula* s. Wigb.: *munitionibus firmis murisque*.

neben sonstigen Befestigungen, bei denen es sich jedenfalls um Wall und Graben handelte, ausdrücklich Mauern vorgeschrieben (*munitiōibus firmis murisque circumdari*). Daß dabei Steinmauern gemeint waren, zeigt der weitere Bericht aus Hersfeld, und es wird durch Heinrichs Merseburger Burgenbau bestätigt.¹⁾ Es ist schon von anderen gesagt worden, daß Heinrich I. offenbar aus dem Vorbild der Römerstädte gelernt hat, deren Bekanntschaft er auf seinen lothringischen Feldzügen von 923 und 925 gemacht hatte.²⁾ Das wird durch den Wormser Reichstag verdeutlicht. An das gleiche Muster hatte man sich schon in Frankreich und am Rhein gehalten, wo die Normannenzüge bereits seit einem halben Jahrhundert zu einem Aufschwung des Burgen- oder Stadtmauerbaus geführt hatten³⁾; in den Jahren 912—921 hatte diese Bewegung nach England übergegriffen, das ebenfalls von den Normannen heimgesucht war, und erfaßte nunmehr unter dem Druck der Ungarnnot auch den Sachsenkönig.⁴⁾

Aber nicht nur für den Mauerbau scheint Worms das Vorbild geworden zu sein, sondern auch für die Verteilung der Arbeit. Es ist die einzige deutsche Stadt, die uns aus so früher Zeit, nämlich unter Bischof Thietlah (891—914), schon eine Mauerbauordnung darbietet mit genauer Angabe, welche Stadtteile und benachbarten Ortschaften jeweils für bestimmte Stücke der Stadtmauern und deren Tore aufzukommen hatten.⁵⁾ Die allgemeine Verpflichtung

¹⁾ Thietmar I c. 18 S. 24: *muro . . . lapideo*.

²⁾ Gerlach S. 35; H. Schroll in Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Fachgr. II NF. 2 Nr. 6 (1938) S. 112; Brandi in DA. 4 S. 67.

³⁾ W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (1906) S. 229—231; Gerlach S. 32—35.

⁴⁾ I. M. Lappenberg, Geschichte von England I (1834) S. 356f. hat ein unmittelbares Vorbild Englands für Heinrich I. angenommen und damit bis heute viel Zustimmung gefunden. Vgl. dagegen Koehne in HZ. 133 S. 18 Anm. 4. Für den Burgen- und Mauerbau als solchen liegen festländische Vorbilder jedenfalls näher.

⁵⁾ Hrsg. von F. Falk in Forsch. z. dtsch. Gesch. 14 (1874) S. 398. Die Abschriften weisen den Text teils Bischof Thietlah, teils erst Bischof Burchard (1000—1025) zu. Für den ersteren ist C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Gierkes Untersuchungen 31, 1890) S. 395—397 mit Recht eingetreten. Auch nach F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 46—49 paßt die Mauerbauordnung wegen ihres altertümlichen Charakters besser in die Zeit Thietlahs als Burchards. Die Hauptsache ist, daß eine irrtümliche Zuschreibung an den berühmten Bischof Burchard, dessen Vita von seiner Fürsorge für die Stadtmauer berichtete, leicht verständlich ist, nicht aber an den viel unbekannten Thietlah.

zum Burgenbau war zwar schon karolingisch und ist im Westreich durch Karl den Kahlen erneuert worden.¹⁾ Im ostfränkischen Reich aber, wo wir nichts Derartiges hören, scheint sie nicht durchgedrungen oder bald in Verfall geraten zu sein.²⁾ Erst unter Otto I. ist in mehreren Urkunden von der schon bestehenden Bindung der Bevölkerung jeweils an bestimmte Burgen die Rede, in denen sie Zuflucht zu suchen und an denen sie zu arbeiten hatte.³⁾ Offenbar ging auch dieses auf das Burgengesetz von 926 zurück und weist damit auf das Wormser Beispiel. Wir sehen über die Einzelheiten der damaligen Handhabung leider nicht genügend klar; nur die Nachwirkungen können wir erkennen.

Nachdrücklich ist dabei zu betonen, daß Heinrich aus dem Wormser Vorbild nur gewisse Züge übernahm, den Steinmauerbau und die Burgwerksordnung, nicht aber den eigentlichen Grundgedanken der Anlage, die Befestigung der Versammlungsstätten statt der Siedlungen. Dies letztere mußte er besser aus seiner sächsischen Heimat kennen, wo vor allem Werla das hervorragendste Beispiel gab. Davon aber kann keine Rede sein, daß der Burgenbau eine sächsische Landesordnung gewesen wäre und Heinrich dabei als Herzog von Sachsen gehandelt hätte. Im Gegenteil: gerade seine gesamtdeutsche Aufgabe hatte zur Folge, daß er dabei römisch-fränkische Errungenschaften aus dem Westen nach Sachsen brachte. Doch mochte die Ausführung den Herzögen unterstehen und deshalb von Heinrich in Sachsen noch besondere Erweiterungen erfahren. Das gilt vor allem von dem, was im östlichen Grenzgebiet geschah, wo zur Ungarngefahr noch der ständige Slawenkrieg hinzukam. Hier war, wie wir schon sahen, die Lage überhaupt eine völlig andere. Zweifellos hat Heinrich gleich seinen sächsischen Vorgängern und Nachfolgern auch diesem östlichen Burgenwesen seine Sorge zugewandt; aber von dem allgemeinen Burgenbau, der ein Stück seines Ruhmes ist, bleibt dieser Sonderteil zu trennen.

¹⁾ Schrader S. 3—5.

²⁾ Die einzige einschlägige Königsurkunde ist DArn. 32 für den Ministerialen Heimo, der bei der Schenkung der Gerichtsbarkeit für seinen Eigenbesitz die Auflage erhält, dort mit seinen Leuten eine Burg zu errichten. Auf eine allgemeine Verpflichtung zum Burgwerk weist das nicht; nur für den Wachdienst, nicht für den Burgenbau macht die Urkunde den Zusatz: *cum caeteris more solito*.

³⁾ DO. I. 27 für Corvey, DO. I. 287 für Weißenburg, DO. I. 300 für Magdeburg.

Die große Burgenordnung von 926, von der wir hier handeln, hat uns jetzt ihren Doppelcharakter gezeigt. Sie knüpft sich an die Namen Werla und Worms, die beiden Orte, an denen die entscheidenden Ereignisse jenes Jahres stattfanden. Werla gab den Grundgedanken der befestigten Versammlungsstätten und damit die Rückkehr zu den germanischen Volksburgen; Worms gab das römische Vorbild des Steinmauerbaus und die fränkische Organisation der Bauarbeit. Für das Verständnis Heinrichs I. ist dies Doppelwesen grundlegend. Er schöpfte aus einem Untergrunde germanischer Tradition, die in ihm lebendiger war als in irgendeinem anderen deutschen König. Zugleich war er gelehrig und nahm bereitwillig auf, was ihm die römisch-westlichen Einrichtungen an Fortschrittsmöglichkeiten boten. So konnte er der deutschen Entwicklung die Spuren seines Wesens aufprägen.

4. Hersfeld, Corvey und die Städte.

Der Bericht der *Miracula s. Wigberhti* über die Hersfelder Befestigung zwingt zur Aufwerfung der Frage, wie sich der neue Bau aus der Zeit Heinrichs I. zur bereits vorhandenen Ummauerung der Klosterimmunität verhalten hat. Wir wissen nicht, ob er eine Pfarrkirche umschloß, die damals schon neben der Immunität vorhanden sein konnte.¹⁾ Jedenfalls aber befand er sich in unmittelbarer Nähe der Hersfelder *civitas*, der Immunitätsburg, wie aus der Erzählung der *Miracula* in c. 6 hervorgeht. Denn als ein Knabe von

¹⁾ Falls die Pfarrkirche schon an der Stelle der heutigen Stadtkirche lag, ist die Frage wohl zu bejahen. Die Lokalforschung erblickt jedoch die älteste Hersfelder Pfarrkirche in der Marienkirche auf dem Frauenberge, die bei Lampert von Hersfeld erwähnt wird (*Vita Lulli* c. 25 ed. Holder-Egger S. 338) und deren ausgegrabene älteste Reste um 800 angesetzt werden. Vgl. Ph. Hafner in *Mein Heimatland* (Beilage z. *Hersfelder Zeitung*) 5 (1922) Nr. 12 u. 13; J. Vonderau in *Die Denkmalspflege* 34 (1932) S. 47—50; Hafner, *Die Reichsabtei Hersfeld bis z. Mitte d. 13. Jahrh.* (2. Aufl. 1936) S. 129. Dieser Platz würde in der Tat eine gute Burglage haben, zeigt aber keine Befestigungsspuren. Rings um die Kirche soll zwar der ummauerte älteste Friedhof gelegen haben, vgl. (außer Hafner) F. C. Piderit, *Denkwürdigkeiten von Hersfeld* (1829) S. 69f., 80f.; W. Neuhaus, *Geschichte von Hersfeld* (1927) S. 93. Aber das kann nicht die Mauer aus der Zeit Heinrichs I. sein, da sie keinen Befestigungscharakter hat; im Osten und Westen ist je ein nur 60—80 cm starkes Mauerstück erhalten. Der von den *Miracula* erwähnte Graben fehlt ganz; er braucht bei dem abschüssigen Gelände nicht ringsum gelaufen zu sein, wäre aber als Halsgraben auf der Angriffsseite (Westen) unbedingt zu erwarten.

der neuen Mauer, von der er Ausschau hielt, herunterfiel, wurde er von den Leuten bemerkt, die sogleich allgemein herbeiliefen, an der Spitze der erschreckte Vater.¹⁾ Da zwei getrennte Befestigungen in solcher Nähe voneinander auffällig wären, ist anzunehmen, daß die Versammlungsstätte unmittelbar vor der Mauer der Klosterburg gelegen hatte, der neue Mauerring sich also an den alten anschloß und eine Vorburg darstellte. Darin bestärkt uns der Ausdruck *oppidum* in den *Miracula*, die an der erwähnten Stelle sagen, daß der Vater an der Spitze der übrigen Leute, die natürlich in der *civitas* wohnten, *oppido* herbeilief.²⁾ Damit wird die neue Befestigung entweder selbst als *oppidum* bezeichnet oder sie stieß an dieses an; in beiden Fällen lag sie im Vorburgbereich. Denn *oppidum* bedeutet damals im Unterschiede zu *civitas* ein Dorf oder eine Vorstadt (= *suburbium*); hier kommt nur die letztere Bedeutung in Frage, da es ein selbständiges Dorf dicht bei Hersfeld nicht gab, wohl aber eine Vorstadt unter den Mauern der Klosterimmunität, nämlich die Marktsiedlung, aus der später die Stadt entstand. Die Spuren der damaligen Befestigung sind begreiflicherweise durch die nachmalige städtische Bebauung beseitigt; wir wissen deshalb nicht, welchen Umfang sie hatte, ob sie schon den Markt einschloß und mit der späteren Stadtumwallung einen Zusammenhang hatte.

Wenn die Hersfelder Volksburg eine Vorburg zur Klosterbefestigung war, so ist es nicht verwunderlich, daß zu ihrem Bau die Klosterleute aufgebeten wurden (*ex omni abbacia familia convocata*). Danach erscheint der Abt als der Burgherr. Es ist freilich möglich, daß die Angabe unvollständig ist und auch noch andere Leute an der Arbeit beteiligt waren; wir wissen ja nicht, welchen Bevölkerungsanteil die Klosterleute in der Hersfelder Gegend ausmachten.³⁾ Jedenfalls darf man nicht den Schluß ziehen, daß die

¹⁾ Auch aus diesem Grunde spricht die Erzählung der *Miracula* gegen die Annahme, daß die neue Befestigung auf dem Frauenberg lag. Das sog. „alte Ding“ auf dem Johannisberg scheidet vollends aus, da es noch weiter entfernt und auf der andern Seite der Fulda liegt. Es hat wohl nur den dortigen Dörfern und nicht dem Ort Hersfeld als Versammlungsstätte gedient.

²⁾ Man könnte daran denken, das Wort *oppido* mit „sehr“ zu übersetzen. Aber die Verbindung *oppido currere* „sehr laufen“ wäre, wie mir Herr Prof. Strecker bestätigt, unbefriedigend und gäbe stärkeren Anstoß als der Dativ *oppido* an Stelle einer präpositionalen Verbindung. Zudem paßt der Begriff *oppidum* vorzüglich in den Zusammenhang; *oppido currere* entspricht dem *civitatem ingredi* am Schluß von c. 5.

³⁾ Vorschnell ist die Verallgemeinerung Koehnes in HZ. 133 S. 7, daß die Errichtung von Burgen den Grundherren zur Pflicht gemacht worden sei.

Burg nur für das Kloster bestimmt war und lediglich dem Abte unterstand. Denn der Burgplatz war und blieb die Versammlungsstätte der *honesti viri feminaeque* und mußte diesen auch im Kriegs-falle zur Verfügung stehen. Auch lag er außerhalb der Klosterimmunität und konnte dem Grafen oder Schultheiß, der darauf Recht sprach, nicht ohne königliches Geheiß entzogen werden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß auch der Abt gewisse Rechte an der Burg besaß.

Eine entsprechende Beobachtung liefert uns derjenige Ort, aus dem wir nächst Hersfeld die wichtigsten Nachrichten über die Burgen Heinrichs I. besitzen, nämlich Corvey. Der Abt von Corvey hat die älteste und zugleich ausführlichste Burgenurkunde erhalten, die wir aus dem 10. Jahrhundert besitzen. Ein Diplom Ottos I. aus dem Jahre 940, also nur vier Jahre nach dem Tode Heinrichs I., spricht von der Burg, die rings um das Kloster Corvey erbaut ist, und verleiht dem Abte den Burgbann über die Leute von drei Gauen oder vier Grafschaften, die in der Burg Zuflucht zu suchen und an ihr zu arbeiten haben.¹⁾ Auch diese Burg war also eine wirkliche Volksburg, wie sie von der Burgenordnung Heinrichs I. gefordert wurde, und gehörte ohne Zweifel zu denen, an deren Bau man damals Tag und Nacht gearbeitet hatte, wie uns Widukind von Corvey erzählt. Dieser spricht in seiner Chronik zwar nicht speziell von seinem Kloster, mußte über die eigene Burg aber unterrichtet sein und sie in erster Linie im Auge haben. Insbesondere paßt sein Bericht über die ländlichen Dienstmannen aufs beste zu den Corveyer Verhältnissen. Denn gerade von dort kennen wir *vassalli inferioris condicionis*, in denen man schon die *milites agrarii* erkannt hat.²⁾ Wir können also damit rechnen, daß Widukinds Bericht aus

¹⁾ DO. I. 27: *bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga* usw. Unter der *civitas* ist diesmal nicht die Immunitätsburg zu verstehen wie im Hersfelder Falle, sondern die Volksburg. Die Datierung hielt Sickel für interpoliert; aber kann *actum Uerla palatio regio*, ins Itinerar passend, eine Erfindung Falkes sein?

²⁾ E. E. Stengel in Papsttum u. Kaisertum (Festschr. P. Kehr 1926) S. 171—173 auf Grund der Urkunde DArn. 3, verfälscht um die Mitte des 10. Jahrhunderts. In der Meinungsverschiedenheit, ob Widukind nur von königlichen Ministerialen oder auch solchen anderer Grundherrschaften spricht, ergibt sich damit die letztere Ansicht als richtig. Dem Versuch von E. Sander in HJb. 59 (1939) S. 1ff., die *milites agrarii* doch wieder als heerbannpflichtige Freibauern nachzuweisen, vermag ich nicht zu folgen.

unmittelbarer Kenntnis stammt und sich in erster Linie auf Corvey bezieht. Seine Glaubwürdigkeit gewinnt dadurch, wird aber zugleich begrenzt. Insbesondere kann die Angabe über die *milites agrarii* nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Sie bedeutet zunächst ein gewisses grundherrliches Element im Burgenwesen. Denn mochte auch der Proviant vielleicht der gesamten Bevölkerung dienen, die die Burg im Kriegsfall aufsuchte, so waren doch die Unterkünfte nur für den engeren Kreis der *milites agrarii* bestimmt, der grundherrlichen Dienstmannen. Diese sollten also den Stamm der Verteidiger bilden, wodurch das übrige Volk in die zweite Reihe rückte. Aber das mag darin liegen, daß in Corvey die klösterlichen *vassalli inferioris condicionis* den Hauptteil der Bevölkerung darstellten. Wir müssen deshalb damit rechnen, daß die Pflichten in anderen Gegenden anders verteilt wurden. Der Zweck, der überall erreicht werden mußte, war die Erstellung von Unterkünften in den Burgen und deren Verproviantierung. In Corvey wurde dies durch die Unterbringung jedes neunten *miles agrarius* in der Burg erreicht; an anderen Orten, wo die Bevölkerungszusammensetzung eine andere war, mochten dafür andere Wege beschritten werden.

Wir dürfen also aus dem Corveyer Falle ebensowenig wie aus dem Hersfelder auf einen allgemeinen grundherrlichen Charakter der Burgen schließen. Als das Normale müssen wir doch wohl ansehen, daß die Grafen oder Schultheißen, die auf den Versammlungsstätten Recht sprachen, auch deren Ausbau zu Burgen in der Hand hatten und auf ihnen den Befehl führten. Daß wir davon niemals Nachricht erhalten, liegt an der Eigenart unseres Quellenmaterials, das durchweg grundherrlichen Bereichen entstammt.¹⁾ Nur soviel werden wir annehmen müssen, daß der Volksburg-Charakter der Heinrichsburgen durch die Verfassungsverhältnisse jener Zeit an nicht wenigen Orten Trübungen erfuhr. Der Rückgriff auf den Gedanken einer früheren Zeit wird dadurch nur noch stärker veranschaulicht.

Über die Beschaffenheit der Corveyer Burg sind wir nicht schlechter unterrichtet als über die Hersfelder. Auch in Corvey war schon längst eine Klosterbefestigung vorhanden gewesen²⁾, und die Volksburg wurde abermals eine Vorburg dazu. Denn nach der Urkunde

¹⁾ Einzelnachrichten haben wir aus den Klöstern Hersfeld und Corvey, aus dem Bistum Augsburg, dazu über mehrere königliche Pfalzen, über die herzogliche Hauptstadt Regensburg und über eine lothringische Adelsburg.

²⁾ Schon die *Vita Walae* I c. 18, MG. SS. 2 S. 541 nennt Corvey eine *civitas . . . una cum turribus et propugnaculis suis*.

Ottos I. war die Burg um das Kloster errichtet, schloß das letztere also ein, wenn auch sicherlich nicht in der Mitte, so doch in einer Ecke. Sie war aber eine Großburg, die für Leute aus drei Gauen oder vier Grafschaften bestimmt war.¹⁾ Sie bedeckte dementsprechend eine Fläche von ungefähr 55 Hektar²⁾, d. h. mindestens das Fünzigfache der gewöhnlichen dörflichen Kirchhofsburgen. Sie füllte nämlich den ganzen Corveyer Weserwinkel aus, war also im Südosten und Südwesten vom Fluß begrenzt und hatte im Norden eine Befestigungslinie von etwa einem Kilometer Länge.³⁾ In ihr lag im Osten das Kloster, im Westen das Kollegiatstift Neuenkirchen⁴⁾, d. h. die Corveyer Pfarrkirche St. Paul⁵⁾, beide mit anstoßenden

¹⁾ DO. I. 27: *hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni*. Der Augau liegt beiderseits der Weser nördlich und südlich von Corvey, der Nethegau und Wethigau stoßen westlich an. Das Gesamtgebiet bildet etwa ein Quadrat von 35 km Seitenlänge; Corvey liegt darin nicht ungünstig, etwas östlich des Mittelpunktes. Ob aber die drei Gaue ganz oder nur teilweise zum Corveyer Burgbezirk gehören sollten, läßt die Urkunde nicht erkennen. Über die Grafschaften s. R. Kloss, Das Grafschaftsgerüst des deutschen Reiches (Diss. Breslau 1940) S. 66, 72, 73 (wohl nicht durchweg richtig).

²⁾ A. Hömberg in Westfalen 25 (1940) S. 43f.

³⁾ H. Krüger in Westfäl. Zeitschr. 87 (1930) II S. 65.

⁴⁾ Daß Bischof Simon von Paderborn 1266 April 27 erklärte, das Stift Neuenkirchen läge *extra munitiones*, nämlich *inter Corbeiam et Huxariam* (Westfäl. UB. 4 S. 535 Nr. 1068), erklärt sich damit, daß dieser Bischof im Jahre zuvor die Stadt Corvey zerstört hatte, s. Th. Rensing in Westfalen 25 (1940) S. 54. Er betrachtete sie nunmehr offenbar als nicht vorhanden und erkannte als *Corbeia* nur noch das Kloster mit dem südlich anstoßenden „Dorfe“ an.

⁵⁾ Rensing S. 55. Die *nova ecclesia S. Pauli* wurde schon 863 geweiht, Ann. Corbeienses bei Jaffe, Bibliotheca 1 S. 33; H. Sindern, Kloster Corvey von 1160—1255 (Diss. Münster 1939) S. 65—68. Als älteste Corveyer Pfarrkirche zeigt sie sich darin, daß St. Paulus auf Corveyer Münzen erscheint, s. Hömberg S. 43 Anm. 19, der ohne Grund widerspricht. Ihr Charakter als Kollegiatstift paßt dazu. Ihr ursprünglicher Pfarrbezirk griff — entsprechend der Größe der Urfparreien — über die Stadt hinaus, denn sie hatte das Begräbnisrecht auch für Höxter, s. die Urkunde von 1284 Mai 13 im Westfäl. UB. 4 S. 832 Nr. 1790. Offenbar gehörte ihr der 1356 innerhalb Corveys genannte „Bauernkirchhof“ (*Burkerkhof*, Rensing S. 54). Mit Unrecht nehmen Hömberg S. 42 und Rensing S. 55f. an, daß es schon 836 eine Peterskirche als weitere Corveyer Pfarrkirche gegeben habe. Denn die für jenes Jahr in der Corveyer Notitia foundationis (MG. SS. 15 S. 1045) genannte *haec eadem ecclesia s. Petri sanctique protomartyris Stephani*, die durch die Vitusreliquien verherrlicht wurde, kann nichts anderes sein als die Klosterkirche, die die genannten Reliquien erhielt. Daß als ihr Patrozinium

Wohnsiedlungen, ohne daß der Burgraum auch nur annähernd ausgefüllt wurde. Die lokale Versammlungsstätte kann bei der Pfarrkirche vermutet werden, also innerhalb der Volksburg, aber außerdem lag in dieser noch die ganze Siedlungsfläche selbst. Unter diesen Umständen enthielt die Corveyer Burganlage unbestreitbare Elemente einer Stadtgründung, wenn auch nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen, so doch im militärischen Sinn. Die Städtebefestigungen gewährten ja nicht nur den Bürgern Schutz, sondern auch der umgebenden Landbevölkerung, die im Kriegsfall dort Zuflucht fand und deshalb mit zum Burgwerk verpflichtet war. Diese landschaftliche Burgwehr hat sich als ein wesentlicher Faktor der städtischen Entwicklung erwiesen.¹⁾ Sie hatte zur Folge, daß die städtische Befestigung oft einen viel größeren Umfang hatte als die besiedelte Fläche.²⁾ So stand es auch mit Corvey; es ist im Mittelalter zeitweise Stadt gewesen, ohne jemals eine andere Umwehrung zu besitzen als die weiträumige des 10. Jahrhunderts, mag diese auch in der Folgezeit verstärkt worden sein. Wenn wir beim Hersfelder Beispiel offen lassen mußten, ob Heinrichs Burgenbau etwas mit der Stadtwerdung zu tun hatte, so stellt sich nunmehr die Frage, ob das Corveyer Beispiel allgemein zu einer Bejahung berechtigt.

Man wird von vornherein zögern. Corvey war das weitaus größte Kloster Sachsens, das an wirtschaftlicher Bedeutung wahrscheinlich auch die Domstifter Norddeutschlands übertraf.³⁾ Sodann ist die Gunst des Geländes zu bedenken, das Vorhandensein des Weserwinkels, in dem das Kloster einerseits, die Pfarrkirche anderseits lagen; hätte man beide mit getrennten Mauerringen umgeben, so

(außer später Vitus) sonst allein Stephanus erscheint, bietet keinen Anstand, denn es ist ein alltäglicher Fall, daß von mehreren Patrozinien einer Kirche in der Regel nur eines genannt wird. Schon Mart. Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters (1893) S. 19 wies darauf hin, daß Petrus Patron Corbies war; das macht sein ursprüngliches Mitpatrozinium in Corvey sehr wahrscheinlich. Außer der Klosterkirche und der Pfarrkirche von Neuenkirchen gab es später noch die seit 1360 vorkommende Marktkirche (unbekannten Patroziniums) und die 1265 genannte Petrikapelle. Erstere lag *gegen dem steyne*, d. h. im Weserwinkel gegenüber dem Steilhang des Solling, letztere im *suburbium*, also nördlich der Befestigungslinie (offenbar in der Gegend der „Kapellenbreite“ der Katasterkarte, Rensing S. 52 und 56). Man darf sie also nicht miteinander identifizieren, und noch weniger mit der angeblichen Peterskirche von 836.

¹⁾ F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 31 ff., bes. S. 66.

²⁾ Zuletzt J. Bauermann in Westfalen 26 (1941) S. 39.

³⁾ Hömberg S. 43.

wäre der erforderliche Befestigungsaufwand nicht wesentlich geringer gewesen, als er jetzt für die Abschließung des ganzen Flußwinkels nötig wurde. Schließlich hat auch die städtische Entwicklung Corveys in mehrfacher Hinsicht Ausnahmecharakter. Schon das Bestehen der Zwillingstadt Höxter muß stutzig machen: daß auf dem Boden derselben Villa aus dem in ein Kloster verwandelten Salhof einerseits und dem nahe daneben gelegenen Dorfe andererseits zwei verschiedene mittelalterliche Städte entstanden, war kein normaler Vorgang. Vor allem aber ist Corveys städtischer Charakter überhaupt niemals über einen problematischen Zustand hinausgekommen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bleibt es zweifelhaft, ob wir die *civitas* oder *urbs*, von der die Quellen reden, als Burg oder als Stadt auffassen sollen, d. h. ob sich wirtschaftlich und rechtlich ein städtisches Leben entwickelt hat.¹⁾ In einer einzigen Urkunde von 1255 wird der Stadtrat genannt, zugleich aber die Corveyer Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit als *pauperes incolae* bezeichnet.²⁾ Als dann nach einem Jahrzehnt die Stadt unter Beihilfe der Höxterer Bürger zerstört und im Anschluß daran das Stift Neuenkirchen nach Höxter verlegt worden war, blieben alle Restaurationsbemühungen der Corveyer Äbte ohne Erfolg.³⁾ Diese Beobachtungen können Anlaß geben, die Corveyer Stadtgründung durch Anlage einer Großburg für einen künstlichen Vorgang ohne typische Bedeutung zu halten.

Freilich so völlig isoliert steht der Fall Corveys doch nicht da. Zunächst ist auf die wichtigste auswärtige Besitzung des Klosters zu verweisen, nämlich die Eresburg, deren Kirche ihm schon seit 826 gehörte und bei der es 900 Markt und Münze gegründet hatte.⁴⁾ Die Eresburg war die „größte und herrlichst gelegene von allen sächsischen Volksburgen“⁵⁾; sie erreichte immerhin fast die Hälfte der Fläche der neuen Stadt Corvey. Nachdem Karl der Große hier 772 die Irminsul zerstört⁶⁾ und dann 785 die Burg wiederhergestellt hatte, hat diese ihre Bedeutung ständig behalten und beispielsweise

¹⁾ S. die Quellenbelege bei Mart. Meyer S. 42—46 und zur Frage des Marktes unten S. 92 Anm. 2. Dazu Hömberg und über die Burgvogtei auch Beyerle S. 74—76.

²⁾ Westfäl. UB. 4 S. 354 Nr. 612, vgl. M. Meyer S. 35 ff.

³⁾ Hömberg und Rensing.

⁴⁾ BM.² 830. 1990. Vgl. Sindern S. 61—65.

⁵⁾ C. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland (⁴ 1939) S. 333.

⁶⁾ H. Löwe in DA. 5 (1942) S. 1 ff.

in den Jahren 915 und 938 eine Rolle gespielt.¹⁾ Sie ist die einzige altsächsische Volksburg, die mit identischem Umfang als mittelalterliche Stadt weitergelebt hat. Kennen wir auch ihren Zustand um 926 nicht genauer, so muß sie doch angesichts ihres kontinuierlichen Bestandes auch damals eine Großburg gewesen sein, die sich mit Corvey vergleichen läßt. Auch hier scheint ein befestigtes Kloster als Kernwerk vorhanden gewesen zu sein, so daß die bewohnte Volksburg wiederum einen äußeren Ring darstellte.²⁾ Eine besondere Ähnlichkeit liegt noch darin, daß abermals Zwillingstädte entstanden sind, das heutige Obermarsberg aus der Burg, Niedermarsberg aus dem am Fuße gelegenen Markte. Man wird annehmen können, daß das Beispiel der Eresburg den Corveyer Äbten vor Augen stand. Dazu kommt weiter das Beispiel Werlas. Denn diese Burg besaß außer ihrem Innenring, der die königlichen Pfalzgebäude umschloß, mehrere Außenringe und bedeckte damit eine Fläche von der gleichen Größe wie die Eresburg.³⁾ Einer der Außenringe scheint auch eine Wohnsiedlung eingeschlossen zu haben, das sog. Dorf Werla.⁴⁾ Corvey, Eresburg und Werla zeigen also einen ähnlichen Typ: eine Hauptburg (Klosterimmunität oder Pfalz) als Kernwerk, dazu als Außenwerk eine Großburg, die als Volksburg dient, aber auch eine Siedlung einschließt.

Da Corvey und die Eresburg miteinander verbunden waren und Werla als besonderer Fall gelten muß, sind die drei Beispiele noch kein voller Beweis für eine allgemeinere Verbreitung dieses Typs der stadtartigen Großburg. Aber als Möglichkeit ist sie ins Auge zu fassen. Von einem Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung können wir jedoch nur mit stärkstem Vorbehalt reden. Werla ist niemals zur Stadt geworden, Corvey nur vorübergehend; beide Orte

¹⁾ Ann. Corbei. a. 915, Jaffé, Biblioth. 1 S. 34; Widukind I c. 23 S. 35f. und II c. 11 S. 76. An der ersteren Stelle (zu 915, aber sagenhaft) spricht Widukind von *muri*, an der letzteren (zu 938) von *cives* und *portae*.

²⁾ Vgl. Löwe in DA. 5 (1942) S. 3 über die besonderen Befestigungen des höchstgelegenen Teils der Eresburg, auf dem zuerst die Irminsul, später das Peterskloster stand. Auch die Schilderung bei Widukind II c. 11 S. 76f. über das Ende Thankmars zeigt, daß innerhalb der Eresburg die Kirche der festeste Punkt und letzte Zufluchtsort war. Ähnlich Thietmar, vgl. H. Kiewning in Mannus 27 (1935) S. 343.

³⁾ H. Schroll in Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. (Fachgr. II) 1938—1940. Daß die äußeren Ringe schon der ursprünglichen Anlage angehörten, ist nicht bewiesen, aber doch wohl anzunehmen.

⁴⁾ Schroll in Nachr. 1938 (Fachgr. II NF. 2 Nr. 6) S. 112.

liegen heute wüst, während Obermarsberg nur noch eine Zwergstadt von 1200 Einwohnern ist, die den alten Raum „nur mit großem Aufgebot von Gärten und Wiesen“ zu füllen vermag.¹⁾ Vor allem scheint allen drei Burgorten in älterer Zeit der Markt gefehlt zu haben; Werla hat nie einen besessen, der Marsberger Markt lag am Fuße der Eresburg in der Villa Horhusen (Niedermarsberg), und der Corveyer scheint sich in jener Zeit ebenfalls nicht in Corvey, sondern in Höxter befunden zu haben.²⁾ Märkte neben Burgen sind im 10. Jahrhundert auch anderwärts häufig, während die Vereinigung beider in jener Zeit noch unbekannt gewesen zu sein scheint. Daß Heinrich I. bei den Versammlungen, die er in den Burgen stattfinden ließ, allgemein auch die Märkte gemeint oder daß diese sich von selbst in die Burgen gezogen hätten, kann beim Charakter der Hauptmasse seiner Burganlagen und beim damaligen Marktrecht nicht angenommen werden. Die übrigen Versammlungen aber waren siedlungsgeschichtlich schwerlich von größerer Wirkung als etwa die regelmäßigen Pfarrgottesdienste (bei den damals noch umfangreichen Pfarrsprengeln), und man pflegt doch in einer Pfarrkirche noch kein stadtbildendes Element von sonderlichem Gewicht zu erblicken. Auch die Maßnahmen für Verproviantierung und Errichtung von Unterkünften schufen noch keine Städte³⁾; wir sahen vielmehr ihren Zusammenhang mit den Gaden der Kirchhofsburgen, die gerade die Dörfer charakterisieren. Unter den treibenden Faktoren städtischer Entwicklung kann die Burgenordnung Heinrichs I. nur eine sehr geringe Rolle gespielt haben.

5. Burgtypen (Grabungsergebnisse und -aufgaben).

Wir versuchen zum Schluß eine Übersicht über die Heinrichsburgen, d. h. diejenigen Burgen, die entweder von Heinrich I. selbst

¹⁾ Schuchhardt S. 335.

²⁾ Corvey besaß Marktrecht seit 833. In Höxter ist ein Markt seit 1115 belegt, derjenige in Corvey dagegen nur durch die von 1360 bis ins 16. Jahrhundert vorkommende Marktkirche. Hömberg S. 42 nimmt trotzdem den ältesten Markt in Corvey an, weil er dort den damaligen Flußübergang vermutet. Aber auch wenn letzteres zutrifft, kann der Markt im ursprünglichen Dorfe, also in Höxter gelegen haben.

³⁾ Höfer in Zs. d. Harzver. 35 S. 240 hat (übrigens ohne Beleg) darauf verwiesen, daß in Mühlhausen i. Thür. im 13. Jahrhundert neun Adelshöfe (*curiae*) bestanden, darunter das Haus des Reichskämmerers, und hat damit bei Schuchhardt in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1903 S. 24 und Koehne in HZ. 133 S. 10 Eindruck gemacht. Aber ein Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und Widukinds *nonus quisque* ist unerfindlich.

oder sonst nach dem Reichsbeschluß von 926 errichtet oder ausgebaut wurden. Dabei sehen wir ab vom Grenzgebiet gegen die Slawen, für das die damalige Burgenordnung keinen Einschnitt bedeutete¹⁾, und bemühen uns im übrigen nicht um eine Aufzählung, sondern nur um eine Herausarbeitung gewisser Typen und Beispiele im Anschluß an die vorhandenen historischen Nachrichten und an die feststellbaren Spuren im Gelände.

a) Kirchhofsburgen. Für die Hauptmasse der Heinrichsburgen haben wir als Normalform des Weiterlebens die befestigten Kirchhöfe und dörflichen Kirchenburgen erkannt.²⁾ Manche von ihnen dürften in Ruinen und unter späteren Erneuerungen noch heute Mauerwerk aus der Zeit Heinrichs I. enthalten; das wird sich hier und da wohl noch feststellen lassen.³⁾ Angeführt sei ein Beispiel, das nach historischen Nachrichten auf Heinrich I. selbst zurückgeführt werden kann und zudem den Vorzug hat, bei aller Verfallenheit nicht durch spätere Bauten entstellt zu sein: der Königshof Bodfeld im Harz.⁴⁾ Er war von Heinrich, der hier zu jagen pflegte, als bloßer Jagdhof angelegt, besaß also nicht die Repräsentationsbauten einer eigentlichen Pfalz und zählt somit nicht zur gleich zu nennenden Gruppe der Pfalzburgen. Übriggeblieben sind von ihm die Ruinen einer Kirche, einer umgebenden Ringmauer und eines außerhalb stehenden Turmes. Der ummauerte Platz oder ein Teil von ihm wird dem Dorfe, das aus dem Königshof entstand und schon um 1200 wieder einging, als Friedhof gedient haben. Aber der Mauerring selbst wurde nach aller historischen Wahrscheinlichkeit nicht erst für das Dorf errichtet, das dafür zu unbedeutend

¹⁾ Vgl. oben S. 74 und S. 83. Ebenso sehen wir von den in Lothringen errichteten Adelsburgen ab, vgl. oben S. 79. ²⁾ Oben S. 75 f.

³⁾ Der älteste erhaltene befestigte Kirchhof ist derjenige in Rohr i. Thür., wenn die Zuweisung ins 10. Jahrhundert zutrifft. Die Kirche und ein Hof in Rohr waren 975 Königsgut, DO. II. 98. Als königlicher Aufenthaltsort kommt Rohr zuerst unter Heinrich I. 926 vor, dann 941, 959, 962/6, 984 und 1003, vgl. H. Pusch, Kloster Rohr (1932) S. 6. Die Befestigungsanlage kann also sehr wohl auf Heinrich I. zurückgehen, zumal der Grundriß starke Übereinstimmung mit dem Bodfelder zeigt, wird freilich wohl später erneuert worden sein. Vgl. H. Bergner in Zs. f. christl. Kunst 14 (1901) Sp. 216. Andererseits gehörte die Kirche im 9. Jahrhundert zu einem Kloster, das von 824 bis 867 vorkommt und vor 975 einging, Pusch S. 13—16, dazu DLD. 135. Die Befestigung könnte also auch mit diesem Kloster zusammenhängen. Unzugänglich war mir M. Weber, Wehrhafte Kirchen in Thüringen (Beitr. z. thüring. Kirchengesch. 3. 2, 1933).

⁴⁾ Zum folgenden Erdmann in Sachsen u. Anhalt 16 (1940) S. 77—90.

war, sondern schon für den Jagdhof Heinrichs I., und da er zudem eine Kirche einschließt, ist er nach den Ergebnissen unserer Arbeit als Heinrichsburg zu deuten, also als befestigter Versammlungsort, in diesem Falle wohl auch Lagerplatz für das königliche Gefolge.¹⁾ Von zwei bis drei Seiten umgibt ihn eine natürliche Böschung. Da Wall und Graben fehlen, ist die Befestigung als schwach zu bezeichnen; nach stärkerer Sicherung bestand im Innern des Waldgebirges offenbar kein Bedürfnis, und man kann vielleicht sagen, daß Heinrich die Mauer mehr um des Prinzips und des Beispiels willen errichten ließ. Die Mauerdicke ist erst durch eine Grabung zu ermitteln. Die Kirche ist im Jahre 1870 ausgegraben worden, doch kann erst ein kunstgeschichtlicher Vergleich ergeben, ob sie schon der Zeit Heinrichs I. angehört oder erst dem 11./12. Jahrhundert; im letzteren Falle ist anzunehmen, daß ihr eine Holzkirche aus Heinrichs Zeit vorherging. Für weitere archäologische Untersuchungen zur Geschichte Heinrichs I. ist Bodfeld jedenfalls das lohnendste Objekt.

b) Pfalzburgen. Eine kleine, aber besonders wichtige Gruppe für sich bilden die königlichen Pfalzen, die zugleich als Burgen ausgebaut wurden. Obenan steht Heinrichs bereits mehrmals genannte Hauptburg Werla (oben S. 63f., 84 und 91). Sie ist in den Jahren 1934 und 1937/39 großenteils ausgegraben worden und hat wichtige Aufschlüsse geliefert.²⁾ Die Königspfalz wird gebildet durch den inneren Hauptmauerring, in dem mehrere Bauwerke aufgedeckt sind. Davon können die Kapelle und die sog. Kemenate noch auf Heinrich I. zurückgeführt werden, während ein an die Kapelle westwärts anstoßendes jüngerer Gebäude die Stelle eines hölzernen Hallenbaus Heinrichs I. einnehmen könnte.³⁾ Jedenfalls ist die

¹⁾ In meiner früheren Arbeit nahm ich an, daß die Gebäude des Jagdhofs innerhalb des Mauerrings lagen, der nur dem Schutz vor wilden Tieren usw. gedient hätte. Eine erneute Ortsbesichtigung im Verein mit E. Witte (Blankenburg) und W. Grosse (Wernigerode) und eine Aufnahme der Anlage durch E. Pörner (Wernigerode) haben mich davon überzeugt, daß Mauerring und Turm Befestigungszwecken dienten. Für die Gebäude kommt das nordwestlich anstoßende Gelände jenseits des Quellbaches in Frage, wo P. Grimm bereits ohne Grabung eine Scherbe aus der Zeit vor 1200 gefunden hat. Hier finden sich zudem unmittelbar südlich des Sandkühlenweges Unebenheiten des Bodens, die zum Ansatz des Spatens einladen.

²⁾ Berichte von K. Brandi und H. Schroller in den Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1935 und 1938—1940 (Fachgr. II Bd. 1. Nr. 2, Bd. 2 Nr. 6 und 9, Bd. 3 Nr. 2). Dazu Brandi in DA. 4 (1941) S. 53 ff.

³⁾ Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 (im Druck) S. 25.

Hauptsache gesichert, nämlich daß die eigentlichen Pfalzgebäude nicht bei einem Wirtschaftshofe am Fuße der Burg oder sonst abseits lagen, sondern innerhalb der Burg selbst. Dasselbe ergibt sich für Quedlinburg, den Lieblingssort Heinrichs I., ebenfalls 1938/39 ausgegraben.¹⁾ Hier hatte die Burg bereits vor 919 eine Kirche enthalten, aber Heinrich I. hat nicht nur die Burg neu ummauert, sondern auch eine große hölzerne Halle an die Kirche angefügt, also die Pfalz in die Burg hinaufverlegt, während sie vorher in der Hof-siedlung im Tal gelegen hatte.²⁾ Als drittes Beispiel sei Memleben genannt, Heinrichs Sterbeort, dessen Ausbau zur Pfalz gleichfalls auf ihn selbst zurückgehen muß.³⁾ Die dortigen Pfalzgebäude, die man noch bis vor kurzem unten im Tal, d. h. neben dem nachmaligen Kloster vermutet hat, lagen in Wahrheit oben auf der Burg Wendelstein.⁴⁾ Dieses übereinstimmende Ergebnis unterscheidet die Pfalzen Heinrichs I. von denen der vorausgehenden Zeit, denn die karolingischen Pfalzen waren keine Burgen gewesen.⁵⁾ Auch die Folgezeit hat diesen Grundsatz Heinrichs, soviel wir sehen, nicht fortgesetzt⁶⁾; erst die Staufer sind wieder zur Vereinigung von Pfalz und Wehrbau übergegangen. Heinrichs Pfalzburgen stehen also für sich und können mit Bestimmtheit auf die Burgenordnung von 926 zurückgeführt werden. Denn die Pfalzen dienten den Königen ja als Gerichts- und Tagungsstätten; auf sie zuerst mußte die Verordnung über die Versammlungen in den Burgen Anwendung finden. Fraglich ist nur, wie groß die Zahl derartiger Burgpfalzen gewesen ist. Wir können ohne weiteres annehmen, daß Heinrich bei allen wichtigeren Königshöfen für Burgen gesorgt hat, soweit sie sie nicht schon in ausreichendem Maße besaßen; bei den fünf Orten Quedlin-

1) H. Giesau in Deutsche Kunst u. Denkmalspflege 1939 S. 104 ff.

2) Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 S. 21 ff.

3) Das ist daraus zu entnehmen, daß Memleben im 9. Jahrhundert herfeldisch war und dann erst beim Tode Heinrichs I. als königlich erscheint. Vgl. H. Schurig in: Das 1000jährige Memleben (Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. 11, 1936) S. 5f.

4) Nach mündlichen und brieflichen Mitteilungen von H. Giesau und P. Grimm.

5) Vgl. neuerdings K. Wefelscheid in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 140 (1942) S. 14f. Eine Ausnahme würde Erfurt (vgl. oben S. 81) bilden, falls dieser Ort in karolingischer Zeit wirklich schon als Pfalz anzusehen ist. Es ist jedenfalls möglich, daß Erfurt für Heinrich beispielhafte Bedeutung hatte.

6) Über Quedlinburg, wo Heinrichs Einrichtung nach seinem Tode rückgängig gemacht wurde, vgl. Erdmann in Sachsen u. Anhalt 17 S. 28—30.

burg, Pöhlde, Nordhausen, Grone und Duderstadt, die er 929 seiner Gemahlin Mathilde als Wittum überwies, erwähnt er ausdrücklich die *civitates* als Zubehör.¹⁾ Wir wissen aber nicht bei all diesen Orten, ob sie eigentliche Pfalzgebäude besaßen; nur solche letzteren sind ja innerhalb der Burgen zu suchen, während die Wirtschaftshöfe unbefestigt an deren Fuße lagen. Auch hier bleibt künftigen Grabungen noch eine weite Aufgabe.

c) Kloster- und Stiftsburgen, Städte. Die Frage, ob die Kloster- und Stiftsimmunitäten vor 926 bereits befestigt waren, läßt sich nicht generell beantworten; im Falle Hersfelds und Corveys ist sie, wie wir sahen, zu bejahen, im Falle Gorzes dagegen zu verneinen.²⁾ Wenn die Burgenordnung Heinrichs I. nur die Versammlungsstätten zu ummauern befahl, so konnte sie doch auch den Klöstern und Stiftern zur Anlage von Befestigungen Anlaß geben. Das ist z. B. sehr wahrscheinlich für Gorze, dessen Ummauerung zwischen 919 und 964 fällt.³⁾ Eine solche Klosterbefestigung konnte dann zugleich auch anderen als Zuflucht dienen. Eine Urkunde Ottos I. vom Jahre 945 verleiht dem Kloster Weißenburg das Privileg, daß seine Hintersassen, wo sie auch wohnen, für keine andere Burg zur Bauarbeit herangezogen werden, sondern nur dem Kloster Burgwerk und Wachdienst leisten sollen.⁴⁾ Hier hatte also die Klosterimmunität selbst die Funktion einer Heinrichsburg auch für die auswärtigen Hintersassen, anders als in Hersfeld, wo die Hintersassen einen weiteren Burgraum neben der Immunität zu erbauen hatten. In Gandersheim, wo die Äbtissin 980 von Otto II. den Burgbann bestätigt erhielt⁵⁾, scheint sogar die Beschränkung auf die klösterlichen Hintersassen fortgefallen zu sein, obgleich auch dort damals nur eine Immunitätsburg, keine anschließende Vorburg für

¹⁾ DH. I. 20: *in locis infra nominatis . . . Quitilingaburg, Palidi, Nordhuse, Gronaa, Tutersteti, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus*. Hier erscheinen also die Wirtschaftshöfe als Kern der Ortschaften, die Burgen als Zubehör, umgekehrt wie im Hersfelder Zehntverzeichnis. Als *civitates* werden die außerhalb der Wohnsiedlungen gelegenen Burgen bezeichnet, während in den Hersfelder *Miracula* die befestigte Klostersiedlung selbst diesen Namen führt.

²⁾ *Mirac. s. Gorgonii* c. 7, MG. SS. 4 S. 240 über Gorze im Jahre 919: *eo quod septione murorum necdum munitus esset ambitus monasterii*.

³⁾ Die Worte *necdum munitus esset* im Texte der vorigen Anm. weisen darauf hin, daß das Kloster bis zur Abfassung dieser Quelle (um 964, vgl. P. Kirn bei Wattenbach-Holtzmann I S. 180) Mauern erhalten hatte.

⁴⁾ DO. I. 287.

⁵⁾ DO. II. 214.

das Volk bestanden zu haben scheint.¹⁾ Es ist möglich, daß auch an den Domstiftern, deren Immunitäten damals wohl ebenfalls schon Befestigungen besaßen oder erhielten, teilweise die gleichen Verhältnisse bestanden.²⁾ Die Erforschung der Stadtpläne mag darüber hier und da Aufschluß gewähren.

Daneben treten als abweichender Typ die für das Volk bestimmten Vorburgen zu den Immunitäten oder Pfalzen. Davon haben wir im vierten Abschnitt gesprochen, insbesondere von den stadtartigen Großburgen Corveyer Typs, die auch eine Wohnsiedlung einschlossen. Hier sei nur hinzugefügt, daß auch bei einigen Römerstädten die Burgenordnung Heinrichs I. einen Anstoß zur Erneuerung alter Befestigungen gegeben zu haben scheint. Darauf weisen Nachrichten aus Augsburg und Regensburg.³⁾ Doch darf man diese Städte deswegen kaum unter die Heinrichsburgen rechnen; sie behielten ihre Sonderstellung.

d) Wallburgtypen. Bei den bisher besprochenen Gruppen gehörten die Burgen jeweils zusammen mit bestimmten Siedlungen, und es gab infolgedessen immer Beispiele, für die wir historische Nachrichten besitzen. Aber bei einer bedeutenden Zahl weiterer Burgen wird ein solcher Zusammenhang nicht erkennbar, auch wenn er bestanden hat. In diesen Fällen sind wir ausschließlich auf den Befund im Gelände angewiesen; dafür ermöglichen die vorhandenen Vorarbeiten eine gewisse Übersicht bisher nur im niedersächsischen Bereich.

Im nordwestdeutschen Flachland, nördlich der Linie Braunschweig—Hannover—Mittellandkanal, liegen die sog. „sächsischen Rundlinge“, etwa 20 alte Rundwälle von einheitlichem Typus.⁴⁾

¹⁾ Vgl. G. Kallen in Festschr. f. Al. Schulte 1927 S. 156, 164, 166. Dafür spricht auch der Stadtplan, da die Immunität ziemlich im Innern der Stadt liegt, nicht in einer Ecke.

²⁾ Das einzige für damals nachweisbare Beispiel ist allerdings Magdeburg (DO. I. 222a. 300), dessen Burg und Erzbistum erst auf Otto I. zurückgehen.

³⁾ S. die Belege bei Waitz, Jahrbücher³ S. 93f. Anm. 5 u. 6. Der Zeitpunkt ist in beiden Fällen nicht gesichert, aber die Jahre nach 926 am wahrscheinlichsten.

⁴⁾ C. Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 2 (1913—15) S. 514f. Art. „Herrenburgen“; ders., Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen (1924) S. 75—82; ders., Die Burg im Wandel der Weltgeschichte (1931) S. 188—192; ders., Vorgeschichte von Deutschland (⁴ 1939) S. 340 bis 344; W. Radig, Heinrich I. der Burgenbauer und Reichsgründer (1937) S. 21—25; Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens hrsg. von G. Schnath (1939) Taf. 24a (bearb. von Jacob-Friesen und Uenze).

Einige von ihnen sind ausgegraben und haben Fundstücke geliefert, die etwa aufs 10. Jahrhundert weisen.¹⁾ Man glaubt deshalb in ihnen den Heinrichsburgern auf der Spur zu sein und schwankt nur darin, ob die Rundlinge sämtlich unter Heinrich I. oder teilweise schon in karolingischer Zeit angelegt wären.²⁾ Das wird sich mit Sicherheit kaum entscheiden lassen, denn die historische Möglichkeit einer durchgängigen Errichtung unter Heinrich I. ist in der Tat gegeben. Liutprand von Cremona berichtet als Grund des Ungarneinfalls in Sachsen und Thüringen, daß es dort weder Berge noch Burgen gegeben habe.³⁾ Die Nachricht verdient zunächst Mißtrauen, denn in Thüringen und dem südlichen Sachsen gab es nicht nur Berge, sondern bestimmt auch nicht wenige Burgen (oben S. 69). Aber im nördlichen Sachsen, dort wo die Berge wirklich aufhören, kennen wir so gut wie keine älteren Burgen als die erwähnten Rundlinge. Sie mögen also in der Tat nach der Burgenordnung von 926 errichtet sein, und dazu paßt insofern auch der Grabungsbefund, als man in ihnen jeweils einige Häuser gefunden hat und einen größeren Hallenbau, der als Versammlungshaus gedeutet werden kann. Sinnlos aber wäre es, in diesen Rundlingen die Heinrichsburgern schlechthin zu erblicken, denn es handelt sich offensichtlich um einen landschaftlich bedingten Typ. Sie liegen alle in einer Gegend, aus der wir überhaupt keine Nachrichten über Heinrichsburgern haben, und sie besitzen keine Steinmauern, die sonst für diese vorgeschrieben waren. In jener Gegend fehlte es nämlich an Bruchsteinen für den Mauerbau; außerdem fehlte eine andere sonst wesentliche Voraussetzung, die natürliche Festigkeit durch Berglage. Man half sich durch holzgestützte Erdwälle von ungewöhnlicher Dicke; da eine Anpassung an bergiges Gelände fortfiel, konnte der Grundriß kreisrund werden. Auf die Beschaffenheit der Heinrichsburgern in anderen Gegenden darf man also aus den Rundlingen noch keinen Schluß ziehen.⁴⁾

¹⁾ Vgl. besonders E. Sprockhoff in *Germania* 1937 S. 118ff.

²⁾ Nach Schuchhardt, *Vorgeschichte* a. a. O. sind diese Burgen zunächst von sächsischen Grafen in karolingischer Zeit angelegt, die Heinrichsburgern aber mit unter ihnen zu suchen. Der Handatlas Niedersachsens bezeichnet sie kurz als „die Burgen Heinrichs I.“. Radig schwankt.

³⁾ Liutprand, *Antapod.* II c. 24 ed. Becker S. 49: *Sed et Saxonum ac Turingionum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta nec firmissimis oppidis est munita.*

⁴⁾ Falsche Vorstellungen erweckt es insbesondere, wenn die Rundlinge im *Gesch. Handatlas Nieders.* a. a. O. kurzweg als „die Burgen Heinrichs I.“ angeführt werden. Aus der Masse der andersartigen Burgen weiter südlich ist auf der fraglichen Tafel nur noch Werla eingezeichnet.

Im südlichen Sachsen, d. h. südlich der genannten Linie Braunschweig—Hannover—Mittellandkanal, finden wir denn auch ein völlig anderes Bild. Nach den Forschungen Carl Schuchardts teilt man die dortigen älteren Burgen in zwei Gruppen ein, erstens die „alten Volksburgen“, die von den Sachsen stammen und zur Zeit Karls des Großen schon bestanden, und zweitens die „fränkischen Königshöfe“, die von Karl oder seinen Nachfolgern angelegt waren, nicht als Volksburgen, sondern als Stützpunkte der königlichen Verwaltung und zur Unterbringung durchziehender Heere.¹⁾ Die beiden Typen sind aber voneinander nicht streng geschieden, sondern zeigen vielfältige Übergänge²⁾, und auch die zweite Gruppe hat zum Teil eine so ausgesprochene Burglage oder so starke Befestigungen, wie sie von karolingischen Königshöfen nicht zu erwarten sind.³⁾ Wir tun also gut, beide Gruppen gemeinsam ins Auge zu fassen. Nach unseren Ergebnissen besteht die Möglichkeit, daß manche dieser Burgen unter Heinrich I. wieder in Gebrauch genommen und ausgebaut, vielleicht auch erst errichtet wurden. Insbesondere kommen diejenigen in Frage, die außer Wall und Graben auch eine Mörtelmauer besitzen.⁴⁾ Ferner sind die Fälle zu beachten, in denen

¹⁾ C. Schuchhardt in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 2—16; ders. in Hoops' Reallexikon I (1911—13) S. 204—211 Art. „Befestigungswesen“; ebd. 3 (1915—16) S. 80—86 Art. „Königshöfe“; 4 (1918—19) S. 437—439 Art. „Volksburgen“; ders., Frühgeschichtl. Befestigungen S. 34 ff., 64 ff.; ders., Burg im Wandel S. 177—187; ders., Vorgeschichte⁴ S. 330—340. Geschichtl. Handatlas Nieders. Taf. 21 a u. b (auf diesen Karten ist nördlich der genannten Linie nur der Königshof Rüssel eingezeichnet).

²⁾ Die in Betracht kommenden Kennzeichen der Königshöfe (rechteckige Gestalt, Einteilung in Kernwerk und Vorschanze, Steinmauern, Lage am Fuße einer Volksburg, geringere Größe, Steingebäude im Innern) sind nur sehr ungleichmäßig festgestellt und einige davon auch bei Volksburgen vorhanden. Von Schuchhardts Listen der Königshöfe in Hoops' Reallexikon 3 S. 85 und Frühgeschichtl. Befestigungen S. 73 f. nimmt der niedersächs. Handatlas einen Teil nicht auf. Tönsberg und Heisterburg zeichnet der Atlas sowohl als Volksburgen wie als Königshöfe ein.

³⁾ Über die Unklarheit in der Verwendung des Begriffes „Königshof“ in der Archäologie vgl. J. Bauermann in den Blättern f. dtsch. Landesgesch. 83 (1936) S. 121 Anm. 3. Ich zweifle, ob „Königshöfe“ im archäologischen Sinn überhaupt existiert haben.

⁴⁾ Nach Schuchhardt in Hoops' Reallexikon 4 S. 437 sind Bruchsteinmauern mit Kalkmörtel bei den Volksburgen „zuweilen“ vorhanden (z. B. Iburg, Brunsburg, Tönsberg), bei den Königshöfen „in der Regel“ (vgl. 3 S. 81).

sich innerhalb der Befestigung Reste einer alten Kirche befinden¹⁾; das weist darauf hin, daß die Burgstätten als Versammlungsplätze gedient haben. Bestimmtes läßt sich bisher noch in keinem Falle sagen, als mögliches Beispiel sei aber das sogenannte Tönsberglager bei Örlinghausen angeführt. Es bedeckt eine Bergzunge des Teutoburger Waldes, hat also ausgesprochene Burglage, besitzt außer Wall und Graben eine Mörtelmauer, ferner Wachturm, Brunnenhaus und im Innern eine Kirche.²⁾ Man hat es sowohl als alte Volksburg wie als karolingischen Königshof erklärt³⁾; einstweilen erscheint uns ein Ausbau unter Heinrich I. als wahrscheinlichste Annahme.

Über das übrige Deutschland haben wir erst geringere Übersicht, finden aber immer wieder sowohl „alte Volksburgen“ wie „fränkische Königshöfe“, deren Bestimmung im einzelnen durchaus nicht gesichert ist.⁴⁾ Wir haben in vielen Fällen wieder die Frage zu stellen, ob es sich nicht auch um Heinrichsburgen handelt, insbesondere dort, wo angebliche Königshöfe einen ausgesprochenen Burgcharakter haben. Angeführt sei ein Beispiel aus Hessen, die vor einigen Jahren ausgegrabene Hunburg bei Burgholz im Kreise Marburg.⁵⁾ Sie gilt als karolingischer Königshof, hat aber volle Burglage auf einer steil abfallenden Höhenzunge, dazu Wall, Graben und Mörtelmauer. Auch hier würde die Erklärung als ältere Volksburg, die unter Heinrich I. ummauert wurde, am meisten einleuchten.

¹⁾ So Hohensyburg, Iburg, Tönsberg, Altenschieder, Wittekindsburg b. Rulle u. and., außerdem die Eresburg.

²⁾ C. Schuchhardt in *Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs.* 1892 S. 347 ff. und 1897 S. 392 f.; A. v. Oppermann und C. Schuchhardt, *Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen* (1888—1916) S. 78—80 mit Taf. 56; Schuchhardt in *Hoops' Reallexikon* 4 S. 439; ders., *Frühgeschichtl. Befestigungen* S. 67 f. m. Abb. 34—37.

³⁾ Schuchhardt sah es zuerst als sächsische Volksburg an, dann als einen karolingischen, von einem sächsischen Grafen angelegten Königshof. Über den niedersächsischen Handatlas vgl. oben S. 99 Anm. 2.

⁴⁾ Über Thüringen und Schwaben vgl. jetzt H. Dannenbauer in *HJb.* 61 S. 29 f., 37 ff.

⁵⁾ H. Diefenbach in *Hessenland* 50 (1939) Nr. 7/8 (S. 5 des Sonderdrucks). Von den oben S. 99 Anm. 2 genannten möglichen Kennzeichen der Königshöfe ist außer der Steinmauer keines vorhanden. Auf den Namen Hunburg ist zwar kein Gewicht zu legen, solange sein Alter unbekannt ist; doch ist der Name des nahen Dorfes Burgholz, der doch wohl auf diese Burg weist, jedenfalls schon mittelalterlich, s. H. Reimer, *Historisches Ortslexikon für Kurhessen* (1926) S. 77 f.

Wenn unsere Zusammenstellung heute mehr Fragen als Antworten aufweist, so besteht doch Aussicht, daß die Antworten zum guten Teil durch weitere Grabungsarbeit und archäologische Untersuchung gegeben werden können. Vor allem sind Vergleiche erforderlich. Werla, Quedlinburg und Bodfeld dürften bereits einen geeigneten Ausgangspunkt bilden, andere von uns genannte Orte die Grundlage erweitern. Gelangt man so zu allgemeinen Vorstellungen über die Bauweise der Heinrichsburgen, natürlich mit Berücksichtigung landschaftlicher Unterschiede und Besonderheiten wie der niedersächsischen Rundlinge, so ist nicht nur die Möglichkeit zu Rückschlüssen auf Einzelfälle gegeben, sondern es ist überhaupt ein fester Punkt in der bisher noch recht unsicheren Burgenforschung gewonnen. Denn eine einheitliche Aktion des Befestigungsbaus durch das ganze Land wie die Burgenordnung von 926 steht in der deutschen Geschichte einzig da; wenn irgendwo, dann muß sich hier der Hebel ansetzen lassen, um in das Geschiebe der mittelalterlichen Burgformen eine historische Ordnung zu bringen. So eröffnen die Heinrichsburgen die lockendste Aussicht auf fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Quellenforschung und Archäologie. Den schriftlichen Texten, die hier wie überall in der mittelalterlichen Geschichte die Hauptlast zu tragen haben, glauben wir genügend Auskünfte entlockt zu haben, um weitere Belehrung durch die Erforschung des Geländes erwarten zu dürfen.